Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist 30.12.2021
27.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat 3
Niederschrift öffentl. Rat 16.12.2021 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Beschluss Städtebaulicher Vertrag Widdig, Landstraße
Vorlage 720/2021-7 19
Lageplan 720/2021-7 20
Vertrag 720/2021-7 21
TOP Ö 5 Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Erweiterung Zielsetzung, Beschluss Fortführung
Vorlage 006/2022-7 32
01 Übersichtskarte 006/2022-7 34
02 Allgemeine Ziele und Zwecke aus Aufstellungsbeschluss (nicht abdrucken) 006/2022-7 35
TOP Ö 6 Mitgliedschaft der Stadt Bornheim in der Energieagentur Rhein Sieg e. V.
Vorlage 711/2021-12 41
1-Angebote an Vereinsmitglieder 711/2021-12 44
2-Beitragsordnung 711/2021-12 45
3-Gründungssatzung 711/2021-12 46
Ergänzungsvorlage 711/2021-12 54
TOP Ö 7 Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026
Vorlage 733/2021-2 55
TOP Ö 8 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim
Vorlage 729/2021-1 57
Ergänzungsvorlage 729/2021-1 58
TOP Ö 9 Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim
Vorlage 764/2021-1 60
TOP Ö 10 Antrag der CDU Fraktion vom 03.03.2021 betr. Bootsstege in Hersel und Uedorf
Antragsvorlage 165/2021-6 61
Antrag 165/2021-6 62
1. Ergänzungsvorlage 165/2021-6 65
2. Ergänzungsvorlage 165/2021-6 66
3. Ergänzungsvorlage 165/2021-6 68
TOP Ö 11 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)
Vorlage ohne Beschluss 002/2022-1 69
Halbjahresbericht Rat bis 01.10.2021 002/2022-1 70
TOP Ö 12 Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen
Vorlage ohne Beschluss 774/2021-1 72

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	006/2022
Rat Nr.	**1/2022**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 11.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 27.01.2022, 18:00 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 107/2021 vom 16.12.2021	
4	Beschluss Städtebaulicher Vertrag Widdig, Landstraße (StEA 26.01.2022)	720/2021-7
5	Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Erweiterung Zielsetzung, Beschluss Fortführung (StEA 26.01.2022)	006/2022-7
6	Mitgliedschaft der Stadt Bornheim in der Energieagentur Rhein Sieg e. V. (Rat 16.12.2021)	711/2021-12
7	Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 (HFA 13.01.2022)	733/2021-2
8	4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (HFA 13.01.2022)	729/2021-1
9	Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim	764/2021-1
10	Antrag der CDU Fraktion vom 03.03.2021 betr. Bootsstege in Hersel und Uedorf (UKLWN 04.11.2021 / StEA 27.10.2021)	165/2021-6
11	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	002/2022-1
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	774/2021-1
13	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
14	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages zur Durchführung von Lolli-PCR-Tests an allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet Bornheim	776/2021-1
15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	775/2021-1
16	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist eine FFP2-Maske zu tragen.
Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Unabhängig von einem bestimmten Inzidenzwert müssen die Teilnehmer*innen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen. Ein beaufsichtigter -kostenfreier- Selbsttest kann vor den Sitzungsräumlichkeiten durchgeführt werden. Bitte erscheinen Sie dazu ausreichend früh vor der Sitzung, um den Test noch in Ruhe durchführen zu können.
Damit erfüllt die Stadt Bornheim gem. Erlass des MHKBG NRW vom 07.10.2021 die gegenüber ihren Gremienmitgliedern bestehenden Verpflichtungen, die das OVG NRW in seinem Beschluss vom 30.09.2021 festgestellt hat.
Kosten für anderweitig durchgeführte Testungen können nicht übernommen werden.
Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **16.12.2021**, 18:00 Uhr, in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	107/2021
Rat Nr.	**6/2022**

Anwesende

Bürgermeister

Becker, Christoph	Bürgermeister	

Mitglieder

Böhme, Maria, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Breuer, Paul	ABB-Fraktion	
Engels, Günter	CDU-Fraktion	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	ab TOP 6
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gordon, Christina	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jahn, Gabriele, Dr.	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Kappenstein, Katrin	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
König, Dirk	UWG/Forum-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktionslos	
Mandt, Christian	CDU-Fraktion	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Mauel, Sascha	CDU-Fraktion	
Meyer, Thomas	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Peters, Anna	SPD-Fraktion	
Preiß, Helmut, Dr.	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	ab TOP 18
Reile, Björn	ABB-Fraktion	
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion	
Rothe, Berthold	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Thomas	SPD-Fraktion	
Schumacher, Daniel	CDU-Fraktion	ab TOP 8
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	

Süß, Marc	ABB-Fraktion	
Taft, Linda, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
von Canstein, Charlotte, Dr.	CDU-Fraktion	ab TOP 6
von Gliscynski, Florian	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter
Cugaly, Ralf
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Wittenberg, Karin

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Görg-Mager, Tina	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion
Vieritz, Joachim	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 83 vom 02.11.2021	
4	Verleihung Umweltpreis der Stadt Bornheim	724/2021-12
5	Mitgliedschaft der Stadt Bornheim in der Energieagentur Rhein Sieg e. V.	711/2021-12
6	Vorstellung Medienentwicklungsplan 2021-2025	606/2021-5
7	15. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	643/2021-SBB
8	Entwurf eines Nachtragshaushalts 2022 des Rhein-Sieg-Kreises	722/2021-2
9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021	543/2021-2
10	Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen	598/2021-2
11	Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG	667/2021-2
12	Beteiligungsbericht 2020	605/2021-2
13	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerks eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	608/2021-2
14	Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim	609/2021-2
15	Wirtschaftsplan Wasserwerk 2022	617/2021-SBB
16	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	691/2021-1
17	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.10.2021 betr. "Stadt Bornheim wird Sicherer Hafen"	628/2021-5
18	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 betr. Besetzung von neuen Stellen auf der Grundlage des aktuellen Stellenplans	705/2021-11

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	708/2021-1
20	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-20.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlagen siehe Seiten 12-14

3	**Entgegennahme der Niederschrift Nr. 83 vom 02.11.2021**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 83 vom 02.11.2021 keine Einwände.

4	**Verleihung Umweltpreis der Stadt Bornheim**	**724/2021-12**

Der Bürgermeister sagt auf Anmerkung des RM Kabon zu, den Satz
„Die FDP-Fraktion wollte sich nicht beteiligen.“, im Sachverhalt zu streichen.

Beschluss:
Der Rat beschließt, den Umweltpreis 2021 wie folgt zu vergeben:

1. Preisträger: Umwelt AG der Europaschule Bornheim 1.000 €
2. Preisträger: Landschaftsschutzverein Vorgebirge 600 €
3. Preisträger: Förderverein der katholischen Kindertagesstätte Sechtem 400 €
4. Preisträger: Fahrschule Lambertz 200 €

Die Bewerber 5 und 6 erhalten ein Dankesschreiben vom Bürgermeister für Ihre Teilnahme.

- Einstimmig -

5	**Mitgliedschaft der Stadt Bornheim in der Energieagentur Rhein Sieg e. V.**	**711/2021-12**

Beschluss:
Der Rat fasst folgenden Beschluss:
1. Die Stadt Bornheim tritt zum 01.01.2022 der „Energieagentur Rhein-Sieg e.V.“ bei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Budget für 2022 aus dem laufenden Haushalt zu erwirtschaften und ab 2023 ff. die Kosten für den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8.000,00 Euro im Haushalt zu veranschlagen.

3. Folgende Personen werden in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. entsandt:

Erste/r Vertreter/in	Stellvertretung
Bürgermeister Christoph Becker	Dr. Wolfgang Paulus
Zweite/r Vertreter/in	Stellvertretung

- Einstimmig -

6	**Vorstellung Medienentwicklungsplan 2021-2025**	**606/2021-5**

Beschluss:
Der Rat
1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den in der Anlage beigefügten Medienentwicklungsplan für die städtischen Schulen der Stadt Bornheim für die Jahre 2021-2025 in der dargestellten Ausstattungsvariante 1:3 umzusetzen und

2. beauftragt die Verwaltung im Frühjahr / Sommer 2022 eine Zukunftswerkstatt zum Thema „Digitale Bildung in Bornheim“ mit Beteiligung der Schulen, der schulpolitischen Sprecher und der Verwaltung durchzuführen. Ziel der Zukunftswerkstatt soll die Erarbeitung von Konzepten für eine 1:1 Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten sein. Die Konzepte sollen die Aspekte Bildungsgerechtigkeit, Finanzierbarkeit und Klimaneutralität berücksichtigen.

- Einstimmig -

7	**15. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001**	**643/2021-SBB**

Beschlusse:
Der Rat beschließt,
1. auf eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2022 zu verzichten, mit der Maßgabe, dass die Verwaltung mit dem Halbjahresbericht zum 30.06.2022 auf der Basis der dann vorliegenden aktuellen Daten eine Gebührenkalkulation vorlegt, die dann beinhaltet, einen Forecast und eine Beschreibung der Bedingungen, unter denen ein konstanter Wasserpreis garantiert werden kann.

2. im Rahmen der Vorberatung im AK Finanzen Einsparmöglichkeiten beim SBB zu prüfen.

- Einstimmig -

8	Entwurf eines Nachtragshaushalts 2022 des Rhein-Sieg-Kreises	722/2021-2

Die CDU-Fraktion, die Fraktion B90/Die Grünen und die FDP-Fraktion beantragen Ziffer 3 des Beschlussentwurfs zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:
Der Rat appelliert zugleich an den Rhein-Sieg-Kreis, die Kreisumlage auch in der mittelfristigen Finanzplanung auf niedrigerem Niveau stabil zu halten oder sogar weiter zu senken und Maßnahmen zu ergreifen, die die Städte und Gemeinden nicht nur im Jahr 2022, sondern auch in Folgejahren, entlasten.

Der Antrag der SPD-Fraktion und der ABB-Fraktion das Benehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis unter den gegebenen Voraussetzungen nicht herzustellen und appelliert an den Kreis:

„Es sollten nicht nur die Einnahmeverbesserungen aus dem höheren Aufkommen der Kreisumlage an die Kommunen weitergegeben werden.
Sondern auch ein Großteil der höheren Schlüsselzuweisungen des Landes an den Kreis und die Mehreinnahmen des Kreises aus der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft sollen den Kommunen zugutekommen.“, wird mit einem Stimmenverhältnis von
17 Stimmen für den Antrag (SPD, ABB, UWG, Lehmann)
38 Stimmen gegen den Antrag (CDU, B90/Grüne, FDP, BM)
abgelehnt.

Beschluss:
Der Rat

- nimmt die Informationen des Rhein-Sieg-Kreises zum Entwurf eines Nachtragshaushalts 2022 zur Kenntnis,
- begrüßt ausdrücklich die von den Umlageverbänden beabsichtigte Entlastung der Mitgliedskörperschaften resultierend aus den deutlich verbesserten Umlagegrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 und
- appelliert zugleich an den Rhein-Sieg-Kreis, die Kreisumlage auch in der mittelfristigen Finanzplanung auf niedrigerem Niveau stabil zu halten oder sogar weiter zu senken und Maßnahmen zu ergreifen, die die Städte und Gemeinden nicht nur im Jahr 2022, sondern auch in Folgejahren, entlasten.

- Einstimmig -
bei 7 Stimmenthaltungen (SPD tw., UWG tw.)

9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021	543/2021-2

Beschluss:
Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

a) Produktgruppe 1.05.04.Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.) in Höhe von 92.000 €

b) Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung in Höhe von 352.000 €

- Einstimmig -

10	Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen	598/2021-2

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Finanzierung des Investitionsbedarfs in den städtischen Mehrheitsbeteiligungen durch die Weitergabe von Kommunaldarlehen sicherzustellen. Er beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Darlehensvertrag mit der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

zu den im Sachverhalt festgelegten Eckpunkten abzuschließen.

- Einstimmig -

11	**Bericht zur finanziellen Situation gemäß § 2 NKF-CIG**	**667/2021-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt die Ausführungen des Stadtkämmerers zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	**Beteiligungsbericht 2020**	**605/2021-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt den Beteiligungsbericht 2020 in vorliegender Form.

- Einstimmig -

13	**Ausschüttung der im Gewinnvortrag des Wasserwerks eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**	**608/2021-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des Wasserwerkes eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 350.000 Euro an die Stadt Bornheim auszuzahlen.

Darüber hinaus wird der in der Bilanz des Wasserwerkes als Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesene Gewinn des Jahres 2017 iHv. 346.671 € an die Stadt Bornheim ausgezahlt. Hierüber hatte der Rat bereits beschlossen.
Nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim benötigte Gewinne verbleiben im Gewinnvortrag des Wasserwerkes.

- Einstimmig -

14	**Ausschüttung der im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten thesaurierten Gewinne an die Stadt Bornheim**	**609/2021-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR eingestellten Jahresgewinne in Höhe von 2.000.000 Euro planmäßig an die Stadt Bornheim auszuzahlen.
Nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt Bornheim benötigte Gewinne verbleiben im Gewinnvortrag des StadtBetrieb Bornheim AöR

- Einstimmig -

15	**Wirtschaftsplan Wasserwerk 2022**	**617/2021-SBB**

Beschluss:
Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2022

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	6.927.874 €
	mit Erträgen von	7.452.874 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	8.388.000 €
	mit Einnahmen von	8.388.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von **4.100.000 €** veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den
……
(Christoph Becker)
Bürgermeister

- Einstimmig -

16	**Ergänzungswahlen zu Ausschüssen**	**691/2021-1**

Beschluss:
Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. in den **Schulausschuss** als stellvertretendes beratendes Mitglied zur Vertretung der Stadtschulpflegschaft Bornheim Herrn **Günter Meyer** anstelle des ausscheidenden Mitglieds Herrn Thomas Ehlers.

2. in den **Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

   2.1. als stellvertretende sachkundige Bürgerin Frau **Johanne Hecht**, SPD-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der SPD-Fraktion.

   2.2. als stellvertretenden sachkundigen Bürger Herrn **Nicolai Nitzge**, SPD-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der SPD-Fraktion.

   2.3. als stellvertretenden sachkundigen Bürger Herrn **Harry Gruß**, SPD-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der SPD-Fraktion.

3. in den **Stadtentwicklungsausschuss** als stellvertretenden sachkundigen Bürger Herrn **Volkan Yaza**r, SPD-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der SPD-Fraktion.

4. in den **Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt** als stellvertretenden sachkundigen Bürger Herrn **Max Görg**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

- Einstimmig -

17	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.10.2021 betr. "Stadt Bornheim wird Sicherer Hafen"**	**628/2021-5**

Beschluss:
Die Stadt Bornheim bekräftigt die Bornheimer Erklärung für Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Bornheim.

- Einstimmig -
bei 9 Stimmenthaltungen (B90/Grüne)

18	**Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.11.2021 betr. Besetzung von neuen Stellen auf der Grundlage des aktuellen Stellenplans**	**705/2021-11**

Der Bürgermeister bittet die Zahlen wie folgt zu aktualisieren:

Als Anlage ist eine Übersicht zum Sachstand „Stellenausschreibungen und Besetzungen der 41 neuen Stellen 2021/22“ beigefügt.

1. 23 Stellen konnten bisher ausgeschrieben werden,

2. 16 Verfahren wurden hiervon abgeschlossen und die Stellen konnten besetzt werden. Bei den übrigen 7 Stellen sind noch Vorstellungsgespräche ausstehend.

3. 10 Stellen wurden durch Elternzeitrückkehrer, Stundenerhöhungen bei Teilzeitkräften und auch sog. Umstrukturierungen (Umsetzungen/Versetzungen) besetzt.

4. 8 Stellen wurden bisher nicht ausgeschrieben, die Abstimmung hierzu erfolgt derzeit.

Neu in der Ausschreibung ist ein Radwegemanager/in, die Stelle Versorgungsingenieur/in befindet sich in der Bewertungskommission.

In Absprache mit der KAV wird erstmalig von der Fachkräftegewinnungszulage Gebrauch gemacht. Dies soll bei der Stelle der Versorgungsingenieur/in angewandt werden, um die Stelle attraktiver zu machen.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen
RM Hanft
1. betr. Ziffer Nr. 3
Zieht diese Vorgehensweise weiteren Personalbedarf nach sich?
Antwort:
Nein, das führt zu keinem Dominoeffekt, außer bei Umsetzungen.

2. Kann die Ausschreibungspraxis noch breiter kommuniziert werden?
Antwort:
Die Stadt will auf Recruiting Messen vorstellig werden und sich als Arbeitgeber präsentieren. Es wurde auch in den sozialen Medien eine Werbekampagne gestartet.

3. betr. Fachkräftegewinnungszulage
Wie sind die tarifrechtlichen Voraussetzungen dazu? Ist dies eine beschränkte Option oder ist sie fest im Tarifrecht verankert und kann auf Dauer angewandt werden?

Antwort:
Das kann man speziell für einige Berufe anwenden.

RM Söllheim
Um welche zwei abgeschlossenen Verfahren handelt es sich?
Antwort:
In den Vorstellungsgesprächen befindet man sich für das Ehrenamt.
Sachbearbeitung Tiefbau und Straßenmeister jeweils Amt 9 und Gärtnermeister Amt 12 wurden heute abgeschlossen.

RM Breuer betr. Bedarf in der EDV
Sind die Stellen, die ausgeschrieben wurden, besetzt?
Antwort:
Vier der fünf Stellen wurden besetzt.

RM Söllheim betr. Thema Stundenerhöhung, befristete und unbefristete Anpassung der Arbeitszeiten, Elternrückkehrer
Wurden diesbezüglich alle möglichen Gespräche geführt oder besteht noch Potenzial, wo aus eigenen Reihen Personal akquiriert werden kann?
Antwort:
Die Personalabteilung nutzt dieses Instrument und befindet sich mit den Mitarbeitern im engen Austausch. Es wird aber nochmals nachgefragt, ob dies vollumfänglich so abgefragt wird.

RM Frau Koch betr. Ausschreibungspraxis bei den technischen Berufen

1. Ist es rechtlich zwingend erforderlich eine Bewerbungsfrist zu haben bevor man zu den Gesprächen einlädt?

Antwort:
Rechtliche Vorgaben gibt es nicht, man macht das aber in der Praxis, um zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Auswahl beginnen zu können.
Es kann bei den techn. Berufen zu einem Problem kommen, wenn es keine Bewerbungsfrist gibt.
Ob eine Bewerbungsfrist zwingend erforderlich ist, wird nochmals geprüft.

2. An welche Jobbörsen ist das Recruiting System angebunden?

Antwort:
Wird geprüft.

RM König
Wo werden die Stellen ausgeschrieben? Auch auf spezifischen Ingenieursseiten?
Antwort:
Die Stellen werden auf den unterschiedlichsten Seiten berufsspezifisch ausgeschrieben. Auf den gängigen Seiten für den öffentlichen Dienst, wie z.B. Interamt, Service.Bund.de, etc. aber darüber hinaus in den für die Berufsfelder spezifische gängigen Quellen.

19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	708/2021-1

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

1. betr. Anfrage Dr. Preiß bezüglich Defibrillator

Antwort:
In dem Durchgang zum Bürgerbüro gibt es einen Defibrillator. Im Ratstrakt soll ebenfalls ein Defibrillator angebracht werden. Geprüft wird, ob auch die Außenstellen entsprechend ausgestattet werden.

Zusatzfrage RM Söllheim
Kann bei einer nächsten Sitzung im Ratssaal eine Begehung erfolgen, um die sicherheitsrelevanten Themen (Fluchtweg, Feuerlöscher etc.) durchzugehen.
Antwort:
Wird aufgenommen.

2. betr. Lenkungsgruppe Fair Trade der Stadt Bornheim
   Frau Gordan hat nochmals zusammengestellt, was es mit dem Fair Trade Label auf sich hat.
   Die Stadt Bornheim ist seit 2012 die 99. Fair Trade Stadt. Mittlerweile gibt es 779 Fair Trade Städte in Deutschland. Seit 2013 gibt es die Fair Trade - Heinrich-Böll-Gesamtschule. Das Beschaffungswesen soll in diesem Zusammenhang aufgegriffen werden, um für die Stadt faire Berufskleidung zu beschaffen.
   Die Stadt Bornheim erfüllt nach wie vor die Voraussetzungen einer Fair Trade Stadt.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage-Nr. 708/2021-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfrage RM von Gliscynski
Die Haushaltssatzung ist jetzt im Hochformat aufrufbar, aber immer noch nicht maschinenlesbar.
Kann dies bitte angepasst werden?
Antwort:
Wird an die IT weitergegeben.

20	Anfragen mündlich	

RM Frau Koch betr. Übertragung von Ratssitzungen als Livestream
Kann vor der Umsetzung des beschlossenen Prüfauftrags (Beschluss Ratssitzung vom 22.06.2021) das Format der Liveübertragung von Ratssitzungen in der geplanten Bürgerwerkstatt zur Bürgerbeteiligung vorgestellt und das Interesse von Bürger*innen als erster Indikator erfasst werden?
Antwort:
Der Antrag wird auf die TO des Rates gesetzt.

RM Wehrend
Der Bürgermeister kann selbst entscheiden, wann er den Antrag dem Rat vorlegt und ob er erst das Interesse in der Bürgerwerkstatt abfragt.
Antwort:
Sobald Corona es zulässt wird die Bürgerwerkstatt organisiert. Teil dieser Bürgerwerkstatt wird sein, zu fragen, wie die Bürgerschaft zu solchen Liveübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen steht. Nach Abschluss wird dann der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung des Rates gesetzt.

RM Engels betr. Rebenstraße seit dem Unwetterereignis gesperrt
Wie ist der Sachstand? Wann kann mit einer Reparatur und Freigabe gerechnet werden?
Ist die Beschilderung ausreichend?
Antwort:
Die Anordnung der Beschilderung, wie sie angeordnet wurde, ist ausreichend. Es wird kontrolliert, ob die angeordnete Beschilderung noch besteht. Wann mit der Freigabe zu rechnen ist, wird mitgeteilt.

RM Schumacher betr. Bo 18

1. betr. Abbrucharbeiten, Beginn diesen Monat, zulässig in einem Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. sofern nicht zwingende Gründe dafürsprechen, dass die Arbeiten außerhalb der Zeit stattfinden und dann unter Begleitung eines Fledermausexperten
   Was sind die zwingenden Gründe, dass die Abrissarbeiten außerhalb des festgesetzten Zeitraums stattfinden sollen und wer ist dieser Experte, der die Arbeiten begleitet?

Antwort:
Wird geprüft und mitgeteilt.

2. betr. Anordnung der Stellplätze
   Ist es richtig, dass es sich bei den 46 Stellplätzen um 46 Pkw-Stellplätze handelt?

Antwort:
Ja.

3. Wo sollen die Fahrradstellplätze untergebracht werden?

Antwort:
Die Frage der Fahrradstellplätze wird im Zuge der weiteren Baugenehmigungsfrage geklärt.

4. Warum werden die Stellplätze nicht komplett in der Tiefgarage untergebracht?

5. Warum verzichtet die Stadt nicht auf die Erlöse aus diesem Grundstück und achtet darauf, dass die Stellplätze in der Tiefgarage untergebracht werden?

Antwort:
Hier unter Anfragen sollten nach § 19 der Geschäftsordnung des Rates nur 2 Fragen gestellt werden.
Der Bürgermeister bittet die weiteren Fragen in einer schriftlichen großen Anfrage an die Stadtverwaltung zu richten, damit diese beantwortet werden können.

Ende der Sitzung: 20:07 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 22. Juni 2021, dem HFA-Beschluss vom 2. Juni 2021 folgend, den funktionalen Neubau des Hallenbads sowie die Sanierung des Freibads am aktuellen Standort beschlossen. Am 13. Juli 2021 hat der StadtBetriebBornheim in einer umfangreichen Fragebogenaktion den Ratsfraktionen, den Bornheimer Schulen, VHS, Seniorenbeirat, DLRG und Wasserwacht, Stadtsportverband und Stadtjugendring die eigenen Vorstellungen zum Neubau des Hallenbads präsentiert und um Vorschläge der Angeschriebenen gebeten.

Hierzu bitte ich um Erörterung und Beantwortung der folgenden Frage im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung am 16. Dezember 2021.

- Wie sieht der aktuelle Umsetzungsstand der Juni-Beschlüsse zum Hallenbadneubau und zur Freibadsanierung aus und welche Umsetzungsstände werden im 1. Halbjahr 2022 angestrebt?
    - Zusatzfrage: Zu welchen konkreten Erkenntnissen hat die Fragebogenaktion des SBB geführt?

Vielen Dank für Ihre Mühe und bleiben auch Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Harnisch

PS: Aus Gründen der Kotaktreduzierung werde ich an der HFA- und der Ratssitzung als Gast leider nicht teilnehmen können. Insofern bitte ich Sie um Zuleitung Ihrer Antwort auch per Mail.

Antwort:

Die Hinweise aus der Nutzerbeteiligung und einer hierzu ergänzenden Veranstaltung mit Vertreter*innen der Ratsfraktionen werden aktuell in das Raum- und Funktionskonzept des neuen Schwimmbades eingearbeitet. Hierbei soll insbesondere den Aspekten „Attraktivitätssteigerung“ und „Gastronomie“ Rechnung getragen werden.
Darüber hinaus werden auch die finanziellen und energetischen sowie klimarelevanten Auswirkungen dargestellt.
In einer weiteren Sitzung des AK Hallenfreizeitbad im ersten Quartal 2022 wird das überarbeitete Raum- und Funktionskonzept zur Diskussion gestellt. Anschließend ist die Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen städtischen Gremien vorgesehen.
Ein konkreter Zeit- und Meilensteinplan zur Umsetzung des Bauvorhabens soll durch einen Projektsteuerer erfolgen, dessen Beauftragung derzeit vorbereitet wird.

L. Kuhl * Königstr. 30 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

gescannt

12.12.2021

Einwohnerfragestunde gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates am 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Ausschusses des Rates am 16.12.2021 hätte ich gerne eine Frage zum Thema "Bebauungsplan Bo 18" beantwortet.

Sachverhalt:
Der Bebauungsplan Bo 18 wurde ausschließlich für den Bau eines Pflegewohnhauses der Beethoven Betriebs GmbH auf dem Grundstück Königstraße Nr. 24 aufgestellt.
Die Kosten für die Erarbeitung dieser Bauleitplanung und der erforderlichen Fachgutachten zu dem aufzustellenden Bebauungsplan werden gemäß Punkt 1.2 der Begründung zum Bebauungsplan von den Investoren übernommen.

Damit hat der Bebauungsplan Bo 18 den Charakter eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der speziell für diese Nutzung aufgestellt wurde.

Nach einem Pressebericht sollen nun von einem neuen Investor auf diesem Gelände 30 Wohnungen und im Erdgeschoß Gewerbeeinheiten gebaut werden.

Damit ergeben sich völlig veränderte Nutzungsarten, insbesondere bei der Bemessung und den Zeiten der Stellplatznutzung.

Bitte um Beantwortung der folgenden Frage:

Beabsichtigt der Bürgermeister der Stadt Bornheim auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bo 18 aus dem Jahre 2017 nun eine Baugenehmigung für eine völlig andere Nutzung mit einer Vergrößerung des Gebäudes und einer Verkleinerung der Gartenflächen, sowie der Stellplätze mit einer anderen Nutzungsart, zu erteilen?
Falls die Anzahl der Stellplätze erhöht werden soll, hätte ich gerne die Anzahl gewußt und wo diese angeordnet werden sollen.

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:
Die Prüfung des Bauantrages ist noch nicht abgeschlossen. Der Bürgermeister beabsichtigt eine Baugenehmigung dann zu erteilen, wenn das Vorhaben zulässig ist.
Derzeit sind 46 Stellplätze nachgewiesen.19 Stellplätze sind oberirdisch auf den im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Flächen geplant, 27 Stellplätze sind in einer Tiefgarage unter dem Gebäude geplant.

Doris Pohl

53332 Bornheim, 13.12.2021
Königstraße 36

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde gemäß §20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates am 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 16.12.2021 hätte ich gerne eine Frage zum Thema "Bebauungsplan Bo 18" beantwortet.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Bo 18 wurde ausschließlich für ein Pflegewohnhaus der Beethoven Betriebs GmbH auf dem Grundstück Königstraße Nr. 24 aufgestellt. Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren hat der Investor getragen.

Nach einem Pressebericht sollen nun von einem neuen Investor auf diesem Gelände 30 Wohnungen gebaut werden. Mit Abrißarbeiten des alten Gebäudes wurde bereits begonnen.

Bitte um Beantwortung folgender Frage:

Wie ist die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze für das neue Projekt und wo sollen die hergestellt werden?

Zusätzlich zu der Antwort in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Pohl

Antwort:
Der vorliegende Bauantrag ist noch nicht abschließend prüffähig. Derzeit sind 46 Stellplätze nachgewiesen. 19 Stellplätze sind oberirdisch auf den im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Flächen geplant, 27 Stellplätze sind in einer Tiefgarage unter dem Gebäude geplant.

TOP

Ö 4

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.01.2022
Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	720/2021-7
Stand	04.01.2022

Betreff Beschluss Städtebaulicher Vertrag Widdig, Landstraße

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bauvorhaben Widdig Landstraße.

Sachverhalt

Die ca. 2.250 qm große Fläche liegt in der Ortschaft Widdig. Es handelt sich um Grundstücke an der Kölner Landstraße, zwischen Tankstelle und vorhandener Bebauung. Ziel des Vertrages ist es, die ordnungsgemäße Erschließung herzustellen und zu sichern, um die dort geplanten zwei Mehrfamilienhäuser zu erschließen.

Für das Plangebiet wurde von der iDS Widdig Wohnen Kölner Landstraße GbR ein Bauantrag gestellt. Der Bauantrag kann genehmigt werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Eine Zufahrt ist derzeit nur über einen Wirtschaftsweg möglich. Für die ordnungsgemäße Erschließung dieses Bauvorhabens ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages notwendig.

Nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt, dem Stadtbetrieb und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW konnte eine Erschließung geplant werden, die auf Kosten des Investors von diesem gebaut werden soll. Im Anschluss an die zunächst während der Bauphase nur provisorisch als Baustraße ausgebaute Erschließung soll diese nach Errichtung der zwei Mehrfamilienhäuser endgültig ausgebaut werden.

Der erste Teil der Erschließungsstraße (einschließlich Wendeanlage) wird nach Herstellung kostenfrei an die Stadt Bornheim übertragen. Damit ist gewährleistet, dass eine mögliche weitere Bebauung in diesem Bereich an die dann städtische Erschließungsanlage angebunden werden kann. Die weitere Erschließung bleibt im Privateigentum.

Zur besseren Anbindung an die Bahnhaltestelle und den Ortskern soll ein Gehweg hergestellt werden. Der Investor baut den noch fehlenden Lückenschluss zum bereits vorhandenen Gehweg an der Landstraße auf eigene Kosten. Dies ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertrag und Lageplan

Ö 4

Zeichenerklärung und Hinweise:

- Hochborstein H 15x25, ΔH=8 cm, Rundbordstein R 15x22 bei Einfahrten, Δh= 4 cm
- T 10x25
- gepl. Straßenablauf
- bit. Befestigung mit Aufhellungsgestein
- Mischfläche - Pflaster grau
- Parker anthrazit
- Gehweg - Pflaster grau
- **Grünfläche (ca. 5.0 x 2.0 m)**
- Rampenschwellensteine L=75 cm, Δh= 5 cm
- Leuchtenstandort gem. lichttechn. Berechnung Fa. SPIE SAG GmbH

Straßenbegrenzungslinie gem. B-Plan

Nr.	Änderung, Art, Umfang, Ursache	Name/Datum

KOHLENBACH + SANDER
INHABER: VALLENDER · WOHLLEBEN GbR
BERATENDE INGENIEURE VBI DWA
ROCHUSSTRASSE 230-234, 53123 BONN - DUISDORF
TEL. (0228) 625896 u. 612606, FAX. (0228) 624230

Projekt-Nr.: 1420-19 ANL. 3, BL. 1

immoDeck GmbH
Riehler Straße 36
50668 Köln
info@immoDeck.de
Olaf Strecker 0177-7873253
Roman Mardack 0171-4757353

Projekt: Wohnbebauung Kölner Landstraße [L 300]
Bornheim-Widdig, Flur 14, Flurstücke 12, 13 + 14
Straßenplanung
- Entwurfs- und Ausführungsplanung -

Art des Plans:		Maßstab:
Lageplan		1 : 250
gemess.:	bearb. : Wohlleben 27.04.2020	Zeichnungs-Nr.:
kartiert:	gezeich.: Gentgen	
gezeich.:	geprüft: Wohlleben	
geprüft:	gesehen:	Blattgr. : 780 x 440

Plotdatum:27.04.2021

Ö 4

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten
dem Abwasserwerk des Stadtbetriebes Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und

der iDS Widdig Wohnen Kölner Landstraße GbR vertreten durch die allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer der GbR Olaf Strecker, Roman Mardak, Arian Shehu und Rexhep Shehu, Riehler Straße 36 - 50668 Köln

- nachfolgend „Investor“ genannt -.

Präambel

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit 2 Mehrfamilienhäusern einschließlich Anbindung an die L 300 und Gehweganbindung zu schaffen, soll ein Erschließungsvertrag geschlossen werden.

Die vom Investor zur Erschließung und Bebauung beplante ca. 2.250 qm große Fläche liegt an der Kölner Landstraße zwischen der vorhandenen Tankstelle und der vorhandenen Bebauung. Ziel dieses städtebaulichen Vertrages ist es, die Bebauung auf den Flurstücken Gemarkung Widdig, Flur 14 Nr. 12 – 14 inklusive der benötigten Erschließung sicherzustellen.

Der Investor wird die nachfolgend genannte Erschließungsanlage und die beiden Mehrfamilienhäuser herstellen. Dies vorausgeschickt beinhaltet das Vorhaben nach diesem Vertrag:

- den Bau und die Gestaltung von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 14 Wohneinheiten (WE) inklusive der benötigten Stellplätze für alle Wohneinheiten gemäß der als Anlage (Lageplan) beigefügten Gestaltungsübersicht;
- die erstmalige Herstellung der öffentlichen Erschließung für diese Mehrfamilienhäuser einschließlich der mit dem Landesbetrieb abzustimmenden Anbindung an die Landstraße, der Herstellung der öffentlichen Stellplätze, der Straßenbeleuchtung, des Straßenbegleitgrüns einschließlich Anwuchs- und Entwicklungspflege, der Straßenbenennungsschilder sowie der StVO-Beschilderung und Markierungen gemäß einer noch abzustimmenden Ausführungsplanung, auf Grundlage der Entwurfsplanung;

- den Bau eines Gehweges entlang der L 300 bis zum vorhandenen Gehweg in Richtung Germanenstraße in Abstimmung mit dem Landesbetrieb;
- die Herstellung der erforderlichen und mit dem Stadtbetrieb Bornheim abgestimmten Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlüsse Abwasser bzw. Hausanschlüsse Wasser. Die Regelungen zur Herstellung und Kostenerstattung der Wasserhausanschlüsse gem. Satzung werden von diesem Vertrag nicht berührt. Die Kosten für die Herstellung der Wasserhausanschlüsse werden durch den jeweiligen Antragsteller (Investor oder Bauträger) übernommen;

Dieser Vertrag wird geschlossen vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Bornheim.

§ 1

Zielvereinbarung

(1) Der Investor verpflichtet sich hiermit zur Herstellung der festgelegten und in den folgenden Paragraphen dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen, der öffentlichen Stellplätze, der Straßenbeleuchtung, der notwendigen Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie der weiteren Maßnahmen gemäß den sich aus den folgenden Paragraphen ergebenden Vorgaben. Als Fristen zur Fertigstellung gelten dabei:

- Baustraßenausbau (mit Beleuchtung, Entwässerungseinrichtungen, Straßennamensschilder und notwendiger StVO-Beschilderung) vor Baubeginn der Hochbauten,
- Endausbau der Verkehrsanlagen einschließlich Gehweg an der Landstraße, einschließlich Markierungen, 6 Monate nach Fertigbauabnahme der Mehrfamilienhäuser, spätestens 3 Jahre nach Baugenehmigung.

Nach Abnahme und Übernahme der endgültig (Endausbau) hergestellten öffentlichen Verkehrsanlagen geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Bornheim über.

(2) Die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim ist dem Stadtbetrieb Bornheim (SBB), Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, übertragen worden. Die Belange der Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Bornheim obliegen dem Abwasserwerk des Stadtbetriebes Bornheim (SBB). Soweit dieser Vertrag Regelungen trifft hinsichtlich der Verlegung der Wasserversorgungsleitung und des Abwasserkanals, ist an Stelle der Stadt sinngemäß der SBB zu beteiligen (z.B. Genehmigung der Planung, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, Zustimmung der Vergabe, Bauüberwachung, Durchführung von Funktionsprüfungen, Vermessung der Ver- und Entsorgungsleitungen, Durchführung der Kanalabnahmebefahrung, Abnahme und Übernahme, Gewährleistung).

(3) Der Investor verpflichtet sich, sowohl Planung als auch Ausbau im Rahmen der diesen Vertrag umfassenden Maßnahmen nach den zu Beginn der Baumaßnahmen geltenden Regeln und Gesetzen durchzuführen.

§ 2

Regelungen zur Umsetzung

(1) Eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen sind vom Investor vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Der Bereich der Bebauung befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebie-

tes Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel. Die Erschließungsarbeiten nach diesem Vertrag erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis durch den Rhein-Sieg-Kreis.

(2) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung fachgerecht auszuführen, wie es den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entspricht.

(3) Die Durchführung der Erschließung darf nur in Abstimmung mit der Stadt erfolgen. Alle der Bauausführung dienenden Planunterlagen müssen den Genehmigungsvermerk der Stadt tragen bzw. von der Stadt zur Ausführung freigegeben sein. Die Straßenbauarbeiten (Endausbau) sind entsprechend der Fertigstellungsfristen in § 1 abzuschließen. Kommt der Investor dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, wird gemäß § 12 eine Vertragsstrafe fällig.

(4) Erfüllt der Investor seine ihm nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Investor bis zum Ablauf dieser Frist die ihm aufgetragenen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Investors aus der gemäß § 11 dieses Vertrages zu hinterlegenden Bürgschaft ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Stadt ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Investor mit den Erschließungsmaßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis 1,5 Jahre nach Vertragsabschluss begonnen hat.

(5) Der Investor verpflichtet sich die Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) zu beachten.

§ 3
Erschließung

(1) Der Investor verpflichtet sich, die unten genannten Erschließungsanlagen in dem Umfang herzustellen, der sich aus den von der Stadt zu genehmigenden Ausführungsplanungen ergibt. Im Rahmen der mit der Stadt abzustimmenden Ausführungsplanung wird die Entwurfsplanung bis zur Ausführungsreife weiterentwickelt. Die konkrete Ausgestaltung der Erschließungsanlagen wird zwischen dem Investor und der Stadt abgestimmt.

(2) Nach Herstellung der Erschließungsanlagen werden diese kosten-, lasten- und gebührenfrei an die Stadt übergeben. Zusätzlich eine Fläche in Verlängerung der Erschließungsstraße, um diese Straße ggfls. später in 6,00 m Breite fortführen zu können.

(3) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsanlagen;
- die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
  - Fahrbahn mit Anschluss an die Landstraße,
  - Wendeanlagen,
  - Öffentliche Grünfläche mit Anwuchs- und Entwicklungspflege (2 Jahre),
  - beleuchteter Gehweg entlang der Landstraße,
  - Straßenentwässerung mit rechnerischem Nachweis des Überflutungsschutzes
  - Straßenbeleuchtung in LED-Technik mit entsprechender Fachplanung durch den Vertragspartner der Stadt / Stadtbetrieb Bornheim und Einbindung ins vorhandene Netz,
  - Straßenbegleitgrün,
  - Straßenbenennungsschilder,

- Verkehrszeichen und Markierungen entsprechend der StVO und der Anordnung der Verkehrsbehörde
- Anpassung an den Bestand, insbesondere an die Landstraße;

- die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen (Versorgungsleitungen/Hauptrohr);
- die Herstellung der Wasserhausanschlüsse (Kostenerstattung durch den jeweiligen Antragsteller (Investor oder Bauträger));
- die Herstellung der Abwasseranlagen (Grundstücksanschlussleitungen, Haltungen und Schachtbauwerke) mit hydraulischer Planung und Überflutungsbetrachtung;
- die notwendige Breitbandversorgung (z.B. Breitbandnetz mit Glasfaser- oder Koaxialkabel) in Absprache mit den entsprechenden Anbietern;
- die Verlegung eines durchgängigen Leerrohrs DN 100 mit Kabelabzweigschächten mindestens alle 70 m in den Gehweg entlang der L 300, sowie der Erschließungsstraße und in die städtische Parzelle bis außerhalb der benötigten Fläche;

jeweils entsprechend der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung. Die für die Prüfung der Erschließungsplanung entstehenden Kosten sind vom Investor auf Verlangen der Stadt zu erstatten.

(4) Die Straßenbenennungsschilder sind vor Baubeginn der Hochbaumaßnahmen anzubringen. Alternativ ist eine entsprechende Hinweisbeschilderung für die neue Bebauung vorzunehmen.

(5) Die Beleuchtung, notwendige Beschilderung und Markierungen sind zusammen mit der Baustraße herzustellen

(6) Als Fristen zur Fertigstellung gelten die in § 1 genannten Fristen.

§ 4
Bauüberwachung

(1) Der Investor verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse (vor deren Ausgabe), die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung. Eine Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ausschreibungsunterlagen müssen zunächst von der Stadt freigegeben werden. Diese sind mindestens vier Wochen vor Ausschreibung vorzulegen.

(2) Sofern der Investor die vorgenannte Frist nicht einhält und auch nach Mahnung die Ausschreibungsunterlagen nicht vorlegt, wird gemäß § 12 eine Vertragsstrafe fällig.

(3) Mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen hat der Investor das mit der Stadt abgestimmte Ingenieurbüro Kohlenbach & Sander, Bonn beauftragt.

(4) Die vom Investor zum Ausbau der Erschließungsanlagen verwendeten Materialien sind mit der Stadt abzustimmen.

(5) Erforderliche Schlussvermessungsarbeiten (keine Bauvermessungen) werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen.

(6) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Abweichungen und Mängel zu verlangen.

(7) Die Stadt beauftragt einen Dritten mit der Prüfung der Erschließungsplanung und der Projektüberwachung. Der entstehende Aufwand ist vom Investor zu tragen. Der tatsächliche Aufwand ist direkt abhängig vom Projektumfang und der Qualität der Projektsteuerung und -entwicklung. Änderungen des Aufwands schlagen sich dementsprechend in einem veränderten Honorar nieder. Auf der Basis der derzeitigen Baukosten und der daraus abgeleiteten Bauzeit wurde der Aufwand vorläufig abgeschätzt und wird mit ca. brutto 11.000 € beziffert. Die Honorarabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Honorarabrechnung findet, nach vorheriger Rechnungsfreigabe durch die Stadt, direkt zwischen dem von der Stadt beauftragten Ingenieurbüro und dem Investor statt.

(8) Das Abwasserwerk des Stadtbetriebes Bornheim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Kanalisation zu überwachen. Die erforderlichen Aufwendungen beim Stadtbetrieb für die Prüfung der Planung (incl. Überflutungsbetrachtung) und des Leistungsverzeichnisses, sowie Zustimmung zur Vergabe, Bauüberwachung, Durchführung von Funktionsüberprüfungen, Vermessung der Entsorgungsleitungen, Durchführung der Kanalabnahmebefahrung, Abnahme, Gewährleistung etc. sind vom Investor zu erstatten. Die hierfür entstehenden Kosten, welche auf Basis der vorhandenen Jahresverträge und einer Aufwandsabschätzung ermittelt wurden, liegen bei ca. 4.000 € brutto und sind vom Investor zu tragen. Die Honorarabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Mit Abschluss des Städtebaulichen Vertrages ist diese Kostenübernahmeerklärung vereinbart.

(9) Der Investor verpflichtet sich, mit dem Wasserwerk der Stadt Bornheim, betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim, eine separate Vereinbarung zur Kostenübernahme / Bauüberwachung für die Trinkwasserversorgung zu schließen. Gegenstand der Kostenübernahme sind:
Prüfung / Freigabe Plan- und Ausschreibungsunterlagen
Materialgestellung
Verlegung
Bauüberwachung
Einmessung der Verlegearbeiten
Kosten für Inbetriebnahme (Reinigung, Desinfektion, Probenahmen)

(10) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den Investor ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der herzustellenden Erschließungsanlagen, leistet dieser gemäß § 11 Sicherheit durch Übergabe einer Bürgschaft, basierend auf der Kalkulation der zu erwartenden Baukosten zzgl. 20 % für Vermessung, Planung und sonstige Nebenkosten.

§ 5
Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen ist die vorgesehene Straße als bituminöse Baustraße (mit Beleuchtung, Entwässerungseinrichtungen, Straßennamensschilder und notwendiger StVO-Beschilderung) herzustellen.

(2) Der Investor verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen und Beschädigungen der umliegenden Straßen durch den Baustellenverkehr zu

ergreifen und auftretende Verschmutzungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen (Reinigung der Fahrzeuge, Einsatz von Saugkehrmaschinen etc.). Dies gilt insbesondere für die L 300. Sollte der Investor dieser Verpflichtung nach formloser Aufforderung nicht nachkommen, behält sich die Stadt vor, auf Kosten des Investors Straßenreinigungsarbeiten an Dritte zu beauftragen.

(3) Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche in den Baustraßen, sind vor der endgültigen Herstellung der Straße fachgerecht durch den Investor zu beseitigen. Mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen darf nur im Einvernehmen mit der Stadt begonnen werden.

(4) Der Investor hat, soweit erforderlich, durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (Strom- und Gasleitungen, Telefon, Internet) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Es ist sicherzustellen, dass keine öffentlichen Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse im Bereich von öffentlichen Grünflächen verlegt werden. Die Trassen der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind von der Stadt vor Ausführung freizugeben. Die Übernahme in die Datenbank zur Leitungsauskunft der Versorgungsunternehmen ist sicherzustellen.

Sind noch Leitungsverlegungen im Bereich der Landesstraße durchzuführen, so ist es Sache des Investors, die Gestattungsverträge mit dem Landesbetrieb abzuschließen.

Private Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum sind grundsätzlich nicht zulässig.

(5) Der Investor gewährleistet die Entwässerung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß einer mit dem Abwasserwerk des Stadtbetriebes Bornheim abzustimmenden Entwurfs- und Ausführungsplanung auf der Grundlage der angehängten noch nicht freigegebenen Entwässerungsplanung und des Entwässerungskonzeptes (Lageplan, Längsschnitt, Regelschacht). Dies ist gemäß Baugenehmigung und/oder Ausführungsplanung nachzuweisen.

(6) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung inkl. der erforderlichen Leitungsverlegung, Steuerungs- und Schalteinrichtungen sowie die Eingliederung ins vorhandene Netz hat der Investor in Abstimmung mit der Stadt und dem Stadtbetrieb Bornheim sowie den Versorgungsunternehmen zu veranlassen. Neu aufzustellende Leuchten sind in LED Technik auszuführen.

(7) Der Baubeginn ist der Stadt mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern. Verstößt der Investor gegen diese Pflicht, wird gemäß § 12 eine Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafen dieses Vertrages dürfen nicht die Gesamtsumme von 5 % der Bausumme überschreiten.

(8) Der Investor hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Investor verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 6

Gehweg

Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Stadt, einen Gehweg entlang der Landstraße bis zum vorhandenen Gehweg auszubauen. Der Gehweg ist in Abstimmung mit der Stadt und dem Landesbetrieb nach deren Baustandards und gemäß der Erschließungsplanung (Lageplan) anzulegen.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Investor im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht bis zur Übernahme der endgültig hergestellten Anlagen. Dies beinhaltet auch Straßenreinigung und Winterdienst.

(2) Der Investor haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt Bornheim für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Investor stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Baustraßen und die in dem Zusammenhang hergestellten Anlagen sind in einem gemeinsamen Freigabetermin von Stadt und Investor für den öffentlichen Verkehr freizugeben.

§ 8

Gewährleistungen/Anzeigepflicht

(1) Der Investor übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach der VOB. Die Gewährleistungsfrist für das gesamte Bauwerk beträgt – abweichend von der VOB – fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mängelfreien unter § 5 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen durch die Stadt.

(3) Der Investor zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind unter Teilnahme der Stadt von ausführender Bauunternehmung sowie dem Investor gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von ausführender Bauunternehmung sowie beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch den Investor zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Investors beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Män-

gel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000,-- € gefordert werden. Dies gilt auch, wenn der **Investor** beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 9
Übernahme der Erschließungsanlagen

Ist die Erschließungsanlage mängelfrei abgenommen und hat der Investor

- eine prüffähige Kostenzusammenstellung vorgelegt,
- die Schlussvermessung durchgeführt und die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind und die Grenzen eingehalten wurden,
- Bestandspläne sowohl für die Erschließungsanlage als auch für das Straßenbegleitgrün in digitaler Form (vorzugsweise als Shape-Datei, DXF oder DWG in ETRS 89 / UTM, Zone 32) vorgelegt,

übernimmt die Stadt spätestens nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen durch schriftliche Bestätigung die Erschließungsanlagen.

Die Übernahme gilt mit dem Zugang der von der Stadt auszufertigenden Übernahmebestätigung bei dem Investor als vollzogen. Mit der Übernahme gehen die Anlagen mit ihren Bestandteilen in die öffentliche Unterhaltung der Stadt über.

Die Widmung der Erschließungsanlagen ist Sache der Stadt. Der Investor stimmt hiermit der Widmung zu.

§ 10
Notarielle Verträge / Übereignung von Flächen

Kurzfristig nach Beschluss muss durch den Investor auf seine Kosten ein notarieller Vertrag geschlossen werden

(1) zum Zwecke der kostenfreien Übertragung der späteren öffentlichen Erschließungsflächen auf die Stadt,
(2) eine kleine Teilfläche neben dem Müllsammelplatz, um die Straße später in 6,00 m Breite fortführen zu können
(3) zum Zwecke der kostenfreien Übertragung der späteren Ver- und Entsorgungsanlagen auf den Stadtbetrieb Bornheim.

Hierfür erforderliche Grundstücksteilungen sind auf Grundlage des Gestaltungsplanes (Lageplan) durchzuführen und gehen zu Lasten des Investors.

§ 11
Bürgschaften

(1) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den Investor ergebenden Verpflichtungen ist der Stadt die folgende unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers gem. dem beigefügten Muster zu übergeben:

	Maßnahme	Kalkulierte Kosten Gewerk zuzgl. 20%	Mögliche Vertragsstrafe (max. 5% der Bausumme)	Höhe der Bürgschaftssumme	
a)	Erschließungsanlagen Straße und Kanal einschließlich Gehweg und Beleuchtung	230.000,00 €	11.500,00 €	241.500,00 €	

(2) Die jeweilige Bürgschaft hat sich auch ausdrücklich auf sämtliche der in diesem Vertrag aufgeführten Vertragsstrafen zu erstrecken.

(3) Die jeweilige Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschrift in Teilbeträgen von je 50.000,- € freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Absatz 1.

(4) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Investors ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Investor für Leistungen aus diesem Vertrag aus der jeweiligen Bürgschaft zu befriedigen bzw. die noch nicht erbrachten Leistungen hieraus zu bezahlen / zu beauftragen.

(5) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage einer prüffähigen Kostenzusammenstellung ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft frei gegeben.

(6) Mehrere Vertragspartner der Stadt haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 12
Vertragsstrafen

(1) Sofern der Investor ihm gesetzte Fristen versäumt oder selbstverschuldet nicht in der Lage ist, die gesetzten Fristen einzuhalten, werden folgende Vertragsstrafen fällig:

	Maßnahme	Höhe des Tagessatzes (max. 0,1% der Kosten des Gewerks)	Höhe der Gesamtstrafe (max. 5% der Kosten des Gewerks)	
a)	Erschließungsanlagen Straße und Kanal einschließlich Gehweg und Beleuchtung	*190,00 €*	*9.500,00 €*	
b)	Anzeige Baubeginn Tiefbau	*190,00 €*	*9.500,00 €*	

(2) Die jeweiligen Summen möglicher Vertragsstrafen sind entsprechend der in der Tabelle unter (1) genannten Beträge zusätzlich durch Bürgschaft zu sichern.

(3) Die entsprechende Bürgschaft wird in der anteiligen Höhe durch die Stadt entsprechend frei- und zurückgegeben, wenn der Investor die im Vertrag vereinbarten Fristen eingehalten hat.

§ 13

Rechtswirksamkeit

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Baugenehmigung und wenn die Stadt gemäß § 10 dieses Vertrages vorher Eigentümerin der gemäß § 10 zu übertragenden Flächen geworden ist.

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die Stadt erhält 1 Ausfertigung, der Investor erhält 1 Ausfertigung.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(4) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt geschlossen. Entschädigungs-/Schadensersatzleistungen sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass der Rat dem Vertragsabschluss nicht zustimmt oder der Vertrag aus sonstigen Gründen nicht wirksam wird.

(5) Dieser Vertrag kann durch die Stadt Bornheim gekündigt werden, sofern der Investor 1,5 Jahre nach Baugenehmigung selbstverschuldet nicht mit der Umsetzung des Projektes begonnen hat.

§ 14

Rechtsnachfolge

Der Investor kann sämtliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt an seinen etwaigen Rechtsnachfolger übertragen. Der Investor wird von diesen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen hat.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Stadtgebiet Bornheim, Gerichtsstand ist das zuständige Amts-, Land- oder Oberverwaltungsgericht.

Liste der Anlagen:

Ausbauquerschnitte 1-3 Straße
Lageplan Straßen
Höhenplan Straße
Querprofile Straße
Erläuterungsbericht Straße
Mengen und Kosten öffentlicher Bereich Straße und Kanal
Mengen und Kosten privater Bereich Straße und Kanal
Wassertechnische Berechnungen
Erläuterungsbericht Kanal
Lageplan Kanal
Längsschnitt Kanal
Regelschacht
Überflutungsnachweis mit Anlagen 1-4
Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
Muster Gewährleistungsbürgschaft

Für die Stadt Bornheim	**Für den Investor**
Bornheim, den.....	
.....	.....
Bürgermeister	
.....	.....
Erster Beigeordneter	
…….	
Vorstand Stadtbetrieb Bornheim	

TOP

Ö 5

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.01.2022
Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	006/2022-7
Stand	05.01.2022

Betreff Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel, Erweiterung Zielsetzung, Beschluss Fortführung

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. für den am 04.12.2014 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan He 26 ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auszuweisen

2. die Allgemeinen Ziele und Zwecke dahingehend zu erweitern, Betriebswohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auszuschließen,

3. das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der erweiterten Zielsetzungen im vereinfachten Verfahren weiterzuführen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 04.12.2014 hat der Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes He 26 beschlossen, mit dem erklärten Ziel, im Plangebiet Einzelhandel auszuschließen. Auf die Vorlage 718/2014-7 wird verwiesen. Die Allgemeinen Ziele und Zwecke aus dem Entwurf von 2014 sind in der Anlage als pdf-Dokument beigefügt.

Bislang gab es keine Vorhaben in dem Plangebiet He 26, die dem ursprünglichen Planungsziel entgegenstehen. Aus diesem Grund und anderer prioritärer Verfahren wurde die Planung noch nicht weitergeführt.

Im Rahmen der rund um die auf dem ehemaligen Collo-Gelände geplanten Errichtung eines Hotels vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängigen Klagen, hat es sich ergeben, dass das Verwaltungsgericht eine entscheidende Weichenstellung für den Ausgang der Verfahren in der Fragestellung sieht, welchem planungsrechtlichen Charakter das Gebiet, in dem sich das Vorhabengrundstück befindet, zuzuordnen ist. Da bisher kein rechtsgültiger Bebauungsplan existiert, ist der Bereich rechtlich als unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) zu qualifizieren.

Die Verwaltung hat sich auf Anraten des Prozessbevollmächtigten der Stadt dazu entschieden, das seit 2014 ruhende Verfahren zum He 26 wieder aufzugreifen und zur Klarstellung ergänzende Planungsziele aufzunehmen.

Der Plan soll weiterhin als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
Zur grundsätzlichen Klarstellung soll eine Ausweisung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO erfolgen. Dabei ist neben dem Ausschluss von Einzelhandel auch das Ziel, neben der grundsätzlich im Gewerbegebiet nicht gestatteten Wohn- und wohnähnlichen Nutzungen, auch explizit betrieblich bedingte Wohnungen nach §8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO im Plangebiet auszuschließen.

Es soll weiterhin, ein Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden um auf die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung zu verzichten.

Die genehmigten Betriebswohnungen und das aus den 50er Jahren stammende Wohnhaus sollen als Bestandsschutz weiter geduldet werden. Der Ausschluss von Einzelhandel nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bleibt weiterhin Planungsziel.

Mit der Weiterführung des Bauleitplanverfahrens sollen mögliche Konflikte mit vorhandenen und noch anzusiedelnden Gewerbebetrieben von Vornherein vermieden werden. Dazu sollen im nächsten Schritt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung neu formuliert und ergänzt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtskarte
Allgemeine Ziele und Zwecke aus Aufstellungsbeschluss

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 26

Ö 5

in der Ortschaft Hersel

Stadt BORNHEIM

16.10.2014

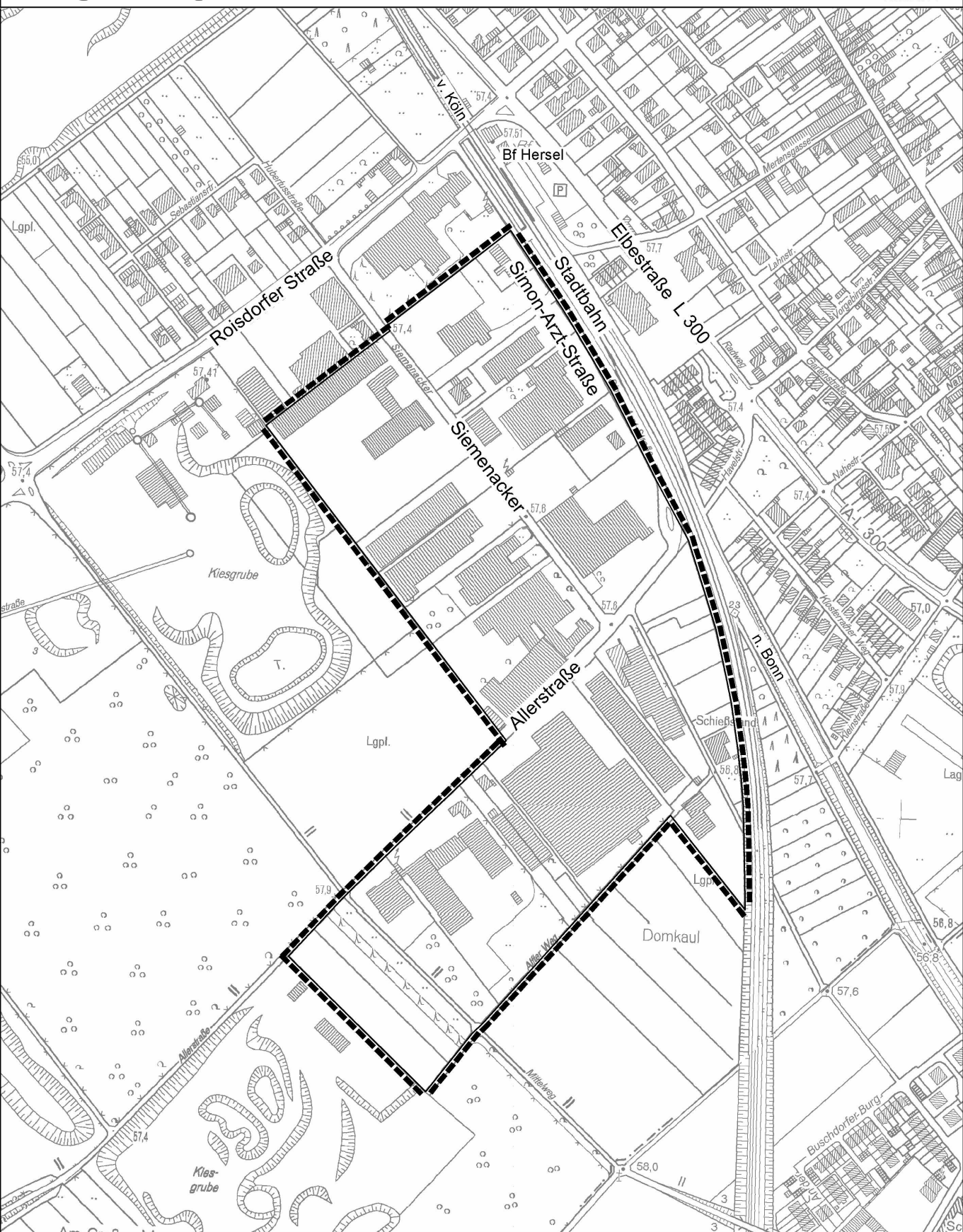

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 50 100 150 200 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Ö 5

Stadt Bornheim, Bebauungsplan He 26 in der Ortschaft Hersel

Beschreibung des Vorhabens

Lage und Größe des Plangebietes
Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortschaft Hersel. Es umfasst Flächen zwischen der Stadtbahntrasse im Osten, dem planungsrechtlichen Außenbereich mit angrenzendem regionalen Grünzug im Süden, dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan He 28 im Westen und der Fachmarktansiedlung südlich der Roisdorfer Straße im Norden. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt. Es umfasst eine Fläche von ca. 18 ha.

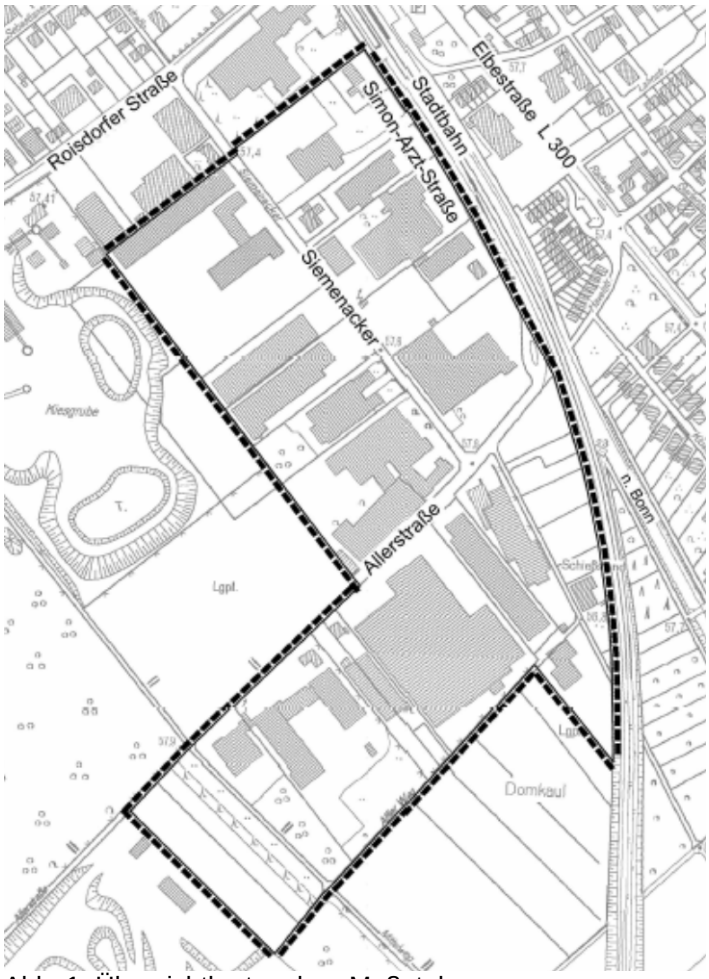

Abb. 1: Übersichtkarte, ohne Maßstab

Planungsrechtliche Situation
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt für das Plangebiet Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche "G" dar (vgl. Abb. 2).

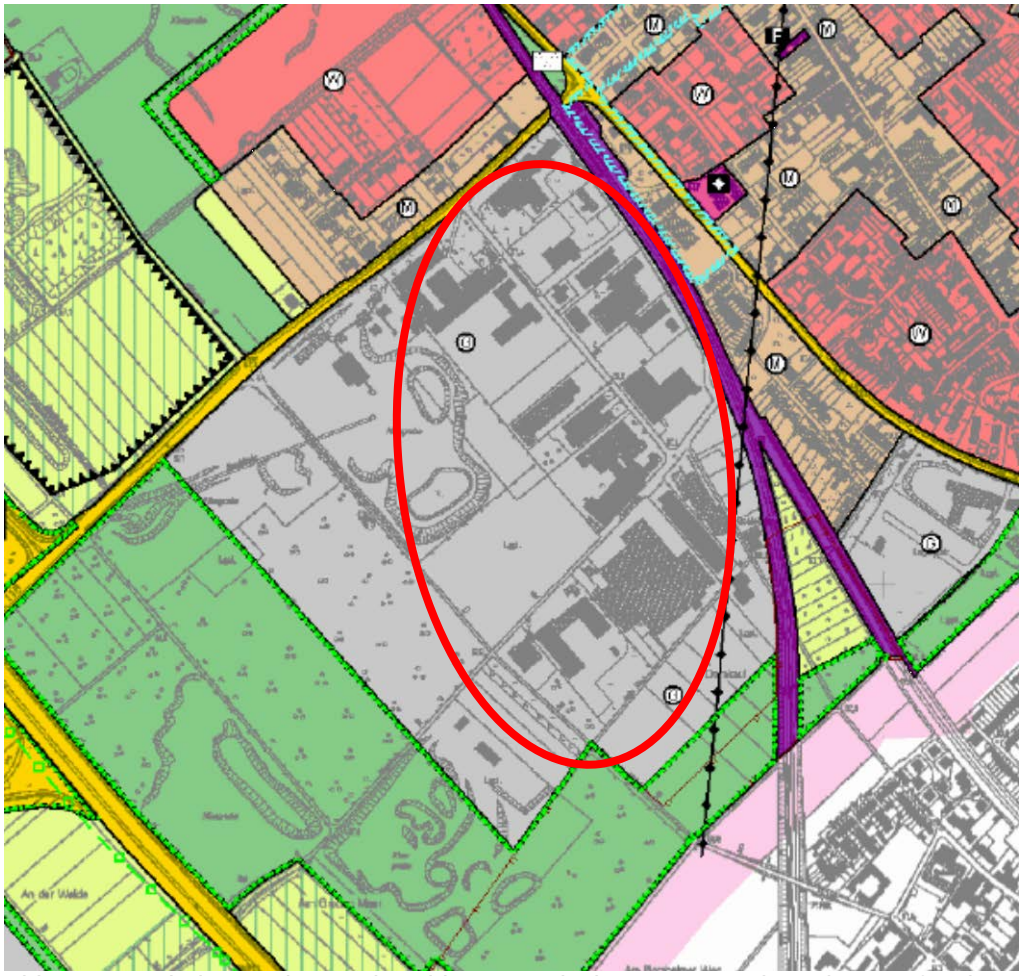
Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes He 26 liegt größtenteils im Bereich einer Innenbereichssatzung von 1976.

Zudem wurde am 01.10.2009 durch den Rat der Stadt Bornheim der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan He 29 gefasst mit dem Ziel der Sicherung der ausschließlich gewerblichen Nutzung im südlichen Geltungsbereich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes He 29 wird durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes He 29 teilweise überlagert. Da der Bebauungsplan He 29 im Normalverfahren für einen größeren Bereich aufgestellt werden sollte, der bis an die Roisdorfer Straße grenzt und seit 01.10.2009 das Verfahren nicht fortgeführt wurde, soll der Bebauungsplan He 29 aufgehoben werden.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht.

Anlass und Ziel der Planung

Durch die Aufstellung des einfachen textlichen Bebauungsplanes He 26 in der Ortschaft Hersel soll durch den Ausschluss von Einzelhandel die Entwicklung und der Erhalt des Nahversorgungszentrums in Hersel gesichert werden. Des Weiteren sollen so die Flächen für gewerbliche Nutzungen, die vorwiegend der Produktion, Logistik, dem Handwerk oder Dienstleistungen dienen, vorgehalten werden.

Der Gebietscharakter bleibt bei Einschränkungen von Einzelhandelsnutzungen in einem Gewerbegebiet laut höchstrichterlicher Rechtsprechung gewahrt, da der Einzelhandel nur einen schmalen Ausschnitt der in allgemein zulässigen Nutzungen eines Gewerbegebietes gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zeigt. Der Gebietscharakter ist auch dann gegeben, wenn der Bebauungsplan die Nutzungsart Einzelhandel ausschließt.

Der Anlass der Planung ist die Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung zentraler Versorungsbereiche durch Ausschluss von Einzelhandel nach § 9 Abs. 2a BauGB.

Das durch den Rat beschlossene Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim stellt die planerische Ausgangsbasis für die Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB dar. Die Ziele und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes werden über das Instrument des Bebauungsplanes rechtsverbindlich umgesetzt.

Im Einzelhandels- und Standortkonzept der Stadt Bornheim ist das Plangebiet nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. In unmittelbarer Nähe nördlich angrenzend liegt der im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept optional vorgeschlagene Ergänzungsstandort des Nahversorgungszentrums Hersel, der zur mittel- bis langfristigen Sicherung der Nahversorgung in der Ortschaft Hersel und in den Verflechtungsbereichen Uedorf und Widdig entwickelt werden soll. Zur Schaffung von Planungsrecht soll hier der Bebauungsplan He 25 aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes He 26 handelt es sich um unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich hier nach den Regelungen des § 34 BauGB, wonach im Wesentlichen die Eigenart der näheren Umgebung Maßstab für die Beurteilung von Vorhaben ist.

Das Plangebiet ist gewerblich geprägt, im Norden angrenzend befindet sich eine Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen. Somit wäre eine bauliche Nutzung für Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nach Beurteilung gem. § 34 BauGB nicht auszuschließen. Durch den Ausschluss von Einzelhandel durch den Bebauungsplan He 26 wird den Empfehlungen zum Ausschluss von zentren- oder nahversorgungsrelevantem Einzelhandel in Gewerbegebieten im beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim entsprochen und das zu entwickelnde Nahversorgungszentrum in Hersel planungsrechtlich gesichert.

Des Weiteren wurde seitens der Bezirksregierung Köln für die Entwicklung des bereits optional im Nahversorgungsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim vorgeschlagenen Ergänzungsbereiches des Nahversorgungszentrums Hersel die Voraussetzung formuliert, dass südwestlich angrenzend Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.

Lediglich Annex-Handel soll in sehr begrenztem Umfang zugelassen werden, wie beispielsweise im Gewerbegebiet Bornheim Süd. Im Bebauungsplan Ro 18.1 sind z.B. Verkaufsshops bis 50 qm zulässig, wenn diese dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind und im betrieblichen Zusammenhang errichtet werden. Zudem müssen die Verkaufsflächen

der überbauten Grundstücksfläche deutlich untergeordnet sein und dürfen keine Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche haben.

Darüber hinaus dürfen auf Ebene der Landesplanung gemäß Ziel 1, Kapitel 1.1.1 „Allgemeine Siedlungsbereiche“ der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn/ Rhein-Sieg, in der Bauleitplanung Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden.

Auch dürfen gem. LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – Ziel 1 Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden.
Diese Vorgabe verfolgt das Ziel der Flächensicherung dieser Bereiche für emittierende Betriebe mit ihren spezifischen Standortanforderungen.

Durch den Bebauungsplan He 26 wird eine unkontrollierbare Ansiedlung von Einzelhandel verhindert. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit für Handwerks- und Gewerbebetriebe, in begrenztem und untergeordnetem Umfang Einzelhandel mit dem Produktionsbetrieb zu verknüpfen.

Der im Plangebiet liegende aufgegebene Altstandort des Discounters Aldi an der Straße Siemenacker soll, aus dem Grund des Schutzes des Nahversorgungszentrums und um den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts zu folgen, nicht mehr für den Einzelhandel genutzt werden.

Mit dem Ausschluss von Einzelhandel kann die vorhandene Versorgung sichergestellt werden. Schädliche Auswirkungen auf andere Versorgungsbereiche werden vermieden.

Mit dem Bebauungsplan He 26 werden der Schutz und die Sicherung des Nahversorgungszentrums bezweckt sowie den Empfehlungen des beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Bornheim und dem Ziel der Landesplanung zur Flächensicherung für emittierende Betriebe in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen entsprochen.

Bestand / Städtebauliche Situation
Die Flächen des Plangebietes sind bereits überwiegend baulich genutzt (vgl. Abb. 3) und werden maßgeblich durch gewerbliche Nutzungen geprägt.

Erschlossen werden die Grundstücke des Plangebietes durch die Straßen „Siemenacker“, „Simon-Arzt-Straße“ und „Allerstraße“. Die Ver- und Entsorgung ist über das bestehende Netz gesichert.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Luftbild, Stand 2013, ohne Maßstab

Geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll keine über die Festsetzung des Ausschlusses von Einzelhandel nach § 9 Abs. 2a BauGB hinausgehende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen enthalten. Bezüglich der Zulässigkeit baulicher Nutzungen soll weiterhin § 34 BauGB maßgebend bleiben.
Annexhandel soll im begrenzten Umfang und bei Unterordnung zum Betrieb bis max. 50 qm ausnahmsweise zugelassen werden.

Umweltbelange

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.
Aufgrund der bereits bestehenden hohen Versiegelung und baulichen Nutzung im Plangebiet des Bebauungsplanes sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

Aufstellungsverfahren
Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB, die einen Ausschluss bestimmter Arten der nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen (hier: Einzelhandel) begründen. Daher soll das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden.
Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zulässig.

TOP

Ö 6

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	07.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	711/2021-12
Stand	16.11.2021

Betreff Mitgliedschaft der Stadt Bornheim in der Energieagentur Rhein Sieg e. V.

Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Bornheim tritt zum 01.01.2022 der „Energieagentur Rhein-Sieg e.V.“ bei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Budget für 2022 aus dem laufenden Haushalt zu erwirtschaften und ab 2023 ff. die Kosten für den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8.000,00 Euro im Haushalt zu veranschlagen.

3. Folgende Personen werden in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. entsandt:

Erste/r Vertreter/in	Stellvertretung
Bürgermeister Christoph Becker	Dr. Wolfgang Paulus
Zweite/r Vertreter/in	Stellvertretung

Sachverhalt

Anlass

Im Jahr 2013 beauftragte der Kreistag die Kreisverwaltung mit der Erstellung des „Masterplans Energiewende“. Nach der Erarbeitung unter Ideensammlung in den 19 Kreiskommunen wurde dieser abschließend Ende 2016 vorgelegt. Ein wesentlicher Baustein aus dem Masterplan ist die Gründung einer Energieagentur Rhein-Sieg e.V. (EA) Nach einem Pilotprojekt in den Jahren 2014 bis 2016 mit drei kreisangehörigen Kommunen (darunter Bornheim) sollte diese ursprünglich 2017 gegründet werden, die Gründung erfolgte dann im April 2018 als eingetragener Verein.

Mitglieder sind Stand November 2021 der Kreis und 12 kreisangehörige Kommunen. Bei nach Einwohnerzahlen gestaffelten Mitgliedsbeiträgen (im Linksrheinischen zwischen 5.000 - 8.000 €/a) waren zu Beginn als Dienstleistungen zunächst die Bereitstellung von Energieberatungsangeboten und einem kommunalen Gebäudecheck sowie, gegen separate Abrechnung, das kommunale Energiemanagement vorgesehen. Mittlerweile wurde das Aufgabengebiet der EA auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert, unter anderem um Fördermittelmanagement und -beratung sowie um Bildungsarbeit in den Bereichen Energiesparen und Klimaschutz. Ein vollständiger Überblick der aktuellen Angebote der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. an die Vereinsmitglieder ist beigefügt (Anlage 1).

Nach einer erstmaligen Vorstellung des Konzepts im September 2017 signalisierten die Verwaltungsspitzen im Linksrheinischen dem Kreis zunächst, dass Kosten und Leistungen der EA in keinem Verhältnis zu den Leistungen stünden, die das interkommunale Klimamanagement im Linksrheinischen bei vergleichsweise geringeren Kosten zu leisten vermag. Dies schließe aber eine künftige Zusammenarbeit mit dem Kreis ausdrücklich nicht aus.

Anfang 2021 schließlich suchte die Lenkungsgruppe der Bürgermeisterin Kalkbrenner und der Bürgermeister im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis (Klimaregion Rhein-Voreifel) selbst erneut das Gespräch mit der EA und der Kreisverwaltung über eine künftige stärkere Zusammenarbeit. Aus Sicht der Lenkungsgruppe sollte es nach 15 Jahren erfolgreicher interkommunaler Zusammenarbeit im linksrheinischen Klimaschutz auch mit Blick auf die Mitgliedschaft der linksrheinischen Kommunen in der EA ein gemeinsames Vorgehen geben. Im Anschluss hat der Vorsitzende der Lenkungsgrupppe, Bürgermeister Dr. Schumacher aus Alfter, am 21.04.2021 folgende abgestimmte Pressemitteilung herausgegeben:

"Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner und die weiteren Bürgermeister der linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises haben das Gespräch mit Kreisumweltdezernent Christoph Schwarz und dem Geschäftsführer der Energieagentur Rhein-Sieg, Thorsten Schmidt, gesucht, um sich über den bestehenden regelmäßigen Erfahrungsaustausch Klimaschutz mit dem Kreis hinaus auf einen Ausbau der zukünftigen Zusammenarbeit zu verständigen. Vereinbart wurde eine Kooperation mit dem Ziel, gemeinsam Synergien und Ressourcen im Sinne des Klimaschutzes zu heben. Die Bürgermeister werden ihren Gremien vorschlagen, grundsätzlich gemeinsam eine Mitgliedschaft in der Energieagentur Rhein-Sieg anzustreben. Die jeweilige Entscheidung über die jeweilige Mitgliedschaft wird nach Beratungen in den Gremien der Kommunen getroffen.

Das linksrheinische interkommunale Klimaschutzmanagement wird in bewährter Weise und unter Wahrung der Eigenständigkeit fortgeführt. Als Grundlage dient die klar erkennbare Abgrenzung der Aufgaben zwischen Klimaschutzmanagement (Konzepte und operative Umsetzung zu Klimawandelvorsorge/Klimafolgeanpassung (im übergreifenden Sinn auch mit Mobilität, nachhaltigem Wirtschaften usw.) und der Energieagentur Rhein-Sieg (Dienstleister für Themen mit Energiebezug, z. B. Energiemanagement in Gebäuden). Damit knüpft die angestrebte Zusammenarbeit auch an die Praxis in den bisherigen Mitgliedskommunen der Energieagentur Rhein-Sieg an, in denen es jeweils auch einen Verantwortlichen für den Klimaschutz gibt, der mit der Energieagentur Rhein-Sieg zusammenarbeitet. Zudem wurde vereinbart, bis zu einer förmlichen Mitgliedschaft der Kommunen den Erfahrungsaustausch zu intensivieren, beispielweise zu wichtigen kreisweiten Themen wie der laufenden Solarkampagne Rhein-Sieg."

In Bornheim beantragte Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 29. April 2021, dass die Verwaltung die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. in den Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur einladen solle, damit sie sich dort vorstellen könne. Dies geschah auf Initiative der Antragsteller in der Ausschusssitzung am 27. Mai 2021. Weiterhin beantragte die Fraktion, dass die Verwaltung diskutieren solle, ob der Ausschuss dem Rat empfehlen solle, dass die Stadt Bornheim Mitglied bei der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. wird.

Zwischenzeitlich ist die Gemeinde Swisttal nach entsprechender Beantragung durch Fraktionen und Beschlussfassung im Rat der Energieagentur Rhein-Sieg zum 01.11.2021 beigetreten. Auf gleicher Grundlage wird die Gemeinde Alfter zum 01.01.2022 Mitglied und die Gemeinde Wachtberg folgt nach entsprechender Beschlussfassung ebenfalls.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der politischen Signale aus den Fraktionen empfiehlt die Verwaltung, dass auch die Stadt Bornheim einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EA ab 01.01.2022 stellt. Hierfür ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8.000 € in 2022 wäre aus dem laufenden Haushalt zu erwirtschaften und ab 2023 ff. im Haushalt zu veranschlagen.

Darüber hinaus sind gemäß Satzung der EA jeweils bis zu zwei Personen (1. Vertreter/-in und 2.Vertreter/-in sowie jeweils eine Stellvertretung) zu bestellen, die von der Stadt Bornheim in die Mitgliederversammlung entsendet werden. Die Mitgliederversammlung setzt sich gemäß Satzung, § 7, aus dem/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten/in oder ein(e) benannte(r) Vertreter/-in als erste Vertreterin/erster Vertreter; die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat oder ersatzweise Verwaltung zusammen. Für beide Vertreter/-innen sind Stellvertreter/-innen zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen

8.000 €/a

Anlagen zum Sachverhalt

1 – Angebote für Vereinsmitglieder, Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
2 – Beitragsordnung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
3 – Gründungssatzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Ö 6 Angebote für Vereinsmitglieder

Energieagentur Rhein-Sieg

Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. unterstützt ihre Mitgliedskommunen bei der Erreichung kommunaler Klimaschutzziele durch Übernahme und Umsetzung konkreter energiebezogener Klimaschutzmaßnahmen. Wir stellen hier unsere Tätigkeitsfelder anhand konkreter Beispiele vor:

• Bereitstellung von Energieberatungsangeboten
Kooperationsvertrag mit der Verbraucherzentrale NRW (Energieberatungen vor Ort und digital, Vorträge, Workshops, Bildungsangebote, ...), Online-Energiesparchecks, Erstellung von Ratgebern und weiteren Angeboten

• Öffentlichkeitsarbeit
Organisation von Veranstaltungen und Kampagnen (z. B. Solarkampagne Rhein-Sieg), intensive Begleitung aller Maßnahmen in lokalen und sozialen Medien, Webseite, Newsletter

• Schnellchecks kommunaler Liegenschaften
Einmalige Untersuchung von energetischen Einsparmöglichkeiten im kommunalen Liegenschaftsbestand, Auswertung der historischen Energieverbräuche, Erstellung von Begehungsberichten mit Benchmarks und Einsparpotentialen

• Kommunales Energiemanagement
Individueller Vertrag nachgelagert zu Schnellchecks, Energiecontrolling, nicht-investive Betriebsoptimierung, regelmäßige Begehungen, Erstellung von Energieberichten, Nutzersensibilisierung, Schulung der Technik- und Gebäudeverantwortlichen

• Fördermittelmanagement und -beratung
Servicestelle für Kommunen und Bürgerschaft, Unterstützung der Kommunen bei Antragsstellung, Umsetzung, Abwicklung und Nachweisen, Akquise weiterer Fördermittel für Verein und Kommunen

• Beratung zu Energiefragen kommunaler Liegenschaften und Planungen
Fachtechnische Energieberatung kommunaler Liegenschaften, um Klimaauswirkungen zu minimieren, Entwicklung Energiestandards für Bau und Sanierung, Potentialanalysen Photovoltaik für kommunale Dächer, Planungsbegleitung von klimafreundlichen und klimaneutralen Neubauten

• Bildungsarbeit Energiesparen und Klimaschutz
Vorbereitung von Energiesparmodellen an Schulen, Verwaltungen inkl. Fördermittelakquise, Sensibilisierung von Gebäudenutzern für klima- und energiebewusstes Verhalten, Bereitstellung von Schulungsmodulen, Ausbau der digitalen Wissensvermittlung

Stand: Juni 2021

Ö 6

Beitragsordnung
Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
vom 20.04.2018

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Gründungsversammlung am 20.04.2018 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

   a. Kommunen mit bis zu 16.000 Einwohnern (EW) 4.000 €.
   b. Kommunen mit mehr als 16.000 EW bis zu 26.000 EW 5.000 €.
   c. Kommunen mit mehr als 26.000 EW bis zu 36.000 EW 6.000 €.
   d. Kommunen mit mehr als 36.000 EW bis zu 46.000 EW 7.000 €.
   e. Kommunen mit mehr als 46.000 EW 8.000 €.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig und innerhalb eines Monats nach Beitritt zu entrichten.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bis zur Wirksamkeit des Austritts zu zahlen.

4. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung wird hiervon der Umfang der Zahlungspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.

5. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung nach sich, sofern die Mitgliederversammlung nicht gegenteilig entscheidet.

6. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, dass über eine Personalabordnung an den Verein der jährliche Mitgliedsbeitrag verrechnet werden kann. In diesem Fall trägt das abordnende Mitglied sämtliche Personalkosten.

7. Die Betragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Ö 6

Satzung
Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Energieagentur Rhein-Sieg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist es, zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch
   - Energieeinsparung,
   - effizientere Nutzung von Energie und
   - Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

   Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung von Personen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden. Der Verein steht grundsätzlich weiteren Kommunen zur Mitgliedschaft offen.

2. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Personalabordnungen verpflichtet. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

4. Durch Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft aller Mitglieder können zusätzliche Umlagen erhoben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
   b. den Austritt oder
   c. den Ausschluss.

2. Der Austritt kann mit einer Austrittsfrist von 12 Monaten bis zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und

2. der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzen sich zusammen aus
   - der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin /erster Vertreter;
   - die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

   Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.

3. Die Vertreterinnen/Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben, die Stimmführung liegt bei Unstimmigkeiten bei der ersten Vertreterin/dem ersten Vertreter.

4. Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen teil und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.

5. Gäste können nach Vorschlag der Versammlungsleitung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Anwesenheits- und Rederecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

   a. Änderung der Satzung,
   b. Wahl des Vorstandes. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds erfolgen auf Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises,
   c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahl für die aktuelle Amtszeit,
   d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
   e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,

g. Entlastung des Vorstandes,
h. Grundsätze der Arbeit und Schwerpunktsetzung der Aufgaben,
i. Einrichtung und Besetzung eines Vereinsbeirats,
j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über Änderung der Beitragsordnung,
k. Einführung von Umlagen,
l. Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung,
m. Aufnahme von Mitgliedern,
n. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
o. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, k, m, n und o können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt worden sind.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden das Mandat.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

5. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, j, m, n und o bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

6. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. k bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Mitglieder.

7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

8. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Mitgliedervertreter/innen ist zulässig. Die schriftliche Stimmübertragung muss der/dem Vorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.

9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin /dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Einer/einem Vorsitzenden sowie der/ dem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder müssen hauptberuflich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mitglieder sein oder deren Vertretungskörperschaften angehören.

4. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtsdauer kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

5. Bei Ausscheiden aus dem politischen Amt oder der beruflichen Tätigkeit kann die Mitgliederversammlung das entsprechende Vorstandsmitglied abberufen und ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.

6. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers.

7. Der Vorstand tagt im Regelfall einmal im Quartal. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem und der/dem Geschäftsführer(in) als Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit eilbedürftig, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Der Vorstand soll sich für seine Arbeit und die Vereinsgeschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die

   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
   b. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   c. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
   d. Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses,
   e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   f. Koordinierung und Überwachung einschließlich der Personalangelegenheiten der vom Verein getragenen Geschäftsstelle,
   g. Vorschläge zur Ernennung von Beiratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen vorgeschlagen/verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von § 8 Absatz 2 lit. a von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Der Vorstand wird zur Führung der Geschäfte durch eine/n Geschäftsführer/in und eine Geschäftsstelle unterstützt. Geschäftsführung und Bedienstete können durch die Mitglieder abgeordnet oder direkt durch den Verein auf Grundlage des TVöD angestellt werden.

2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand ist berechtigt, die/den Geschäftsführer/in nach § 30 BGB zum besonderen Vertreter für gewisse Geschäfte zu bestellen. Näheres regelt die

Geschäftsordnung. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser berät den Vorstand in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Fragen.

2. In den Beirat können Vertreterinnen/Vertreter sachverständiger Stellen oder Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren berufen werden. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden, die der Vorstand beschließt.

3. Die Einrichtung eines Beirates wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates und informiert die Mitgliederversammlung über dessen Empfehlungen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Die/der jeweilige Rechnungsprüfer/in wird durch die Leiterin /den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes benannt.

2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines anderen Mitgliedes unterstützen lassen können.

3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer/innen einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und seine erste Stellvertreterin/sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, entsprechend der Quote der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 und der Beitragsordnung im letzten Geschäftsjahr vor der Auflösung, an die Mitgliedskommunen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Klima- und Umweltschutzes oder der Energieberatung von Verbrauchern zu verwenden haben.

Siegburg, den 20.04.2018

TOP

Ö 6

Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	**Ergänzung** 711/2021-12
Stand	20.12.2021

Betreff Mitgliedschaft der Stadt Bornheim in der Energieagentur Rhein Sieg e. V.

Beschlussentwurf

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Bornheim tritt zum 01.01.2022 der „Energieagentur Rhein-Sieg e.V.“ bei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Budget für 2022 aus dem laufenden Haushalt zu erwirtschaften und ab 2023 ff. die Kosten für den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8.000,00 Euro im Haushalt zu veranschlagen.

3. Folgende Personen werden in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. entsandt:

Erste/r Vertreter/in	Stellvertretung
Bürgermeister Christoph Becker	Dr. Wolfgang Paulus
Zweite/r Vertreter/in	Stellvertretung
Dr. Gabriele Jahn	**Bernd Marx**

Sachverhalt

Der Beschluss zur Vorlage 711/2021-12 wurde in der Ratssitzung am 16.12.2021 einheitlich beschlossen.
Im Beschluss wurden versehentlich die beiden Namen der Vertreter der Fraktionen nicht eingefügt. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Fraktionen hatten sich interfraktionell auf den Besetzungsvorschlag geeinigt.

TOP

Ö 7

Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022
Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	733/2021-2
Stand	03.12.2021

Betreff Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 Doppelhaushalte aufzustellen.

Sachverhalt

Der Rat hat die Verwaltung in den zurückliegenden Jahren immer wieder beauftragt, Doppelhaushalte aufzustellen, zuletzt mit Vorlage-Nr. 447/2019-2 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Doppelhaushalten sind durchweg positiv und können zwischenzeitlich als gefestigt angesehen werden. Die mit Vorlage-Nr. 447/2019-2 skizzierten Vorteile – insbesondere die wertvolle Nutzung von Ressourcen im zweiten Jahr eines Doppelhaushaltes zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens – haben sich bestätigt und ermöglichen auch künftig die Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen, auch mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung.
Insofern bietet sich die Aufstellung weiterer Doppelhaushalte für die kommenden Jahre dieser Wahlperiode des Rates an.

Mit Blick auf die in den genannten Sitzungsvorlagen dargestellten und in der praktischen Umsetzung erreichten Vorteile schlägt die Verwaltung daher vor, für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

Die konkrete Ausgestaltung des Haushaltsplanungsprozesses 2023/2024 soll in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises in Form eines Zeit- und Meilensteinplanes dargestellt werden. Die Verwaltung strebt an, den Prozess so zu gestalten, dass eine Verabschiedung in der letzten Ratssitzung des Jahres 2022 möglich sein wird.

Im Hinblick auf den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2027/2028 bleibt festzustellen, dass der im Herbst 2025 neu gewählte Rat ausreichend Zeit haben wird, sich mit den Grundlagen des Haushaltsrechtes vertraut zu machen, um den Beratungsprozess in der zweiten Jahreshälfte 2026 Ziel führend zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die bisherigen Vorlagen in der Thematik verwiesen.

TOP

Ö 8

Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022
Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	729/2021-1
Stand	04.01.2022

Betreff 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende:

4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

   „Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest.
   Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr von mindestens einem Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder einer Fraktion in schriftlicher Form spätestens am 28. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorgelegen haben. Diese Regelung gilt ebenfalls für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim.“

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 28.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt

Durch die Änderung der Geschäftsordnung wird die gemäß § 31 der Geschäftsordnung für die städtischen Gremien geltende Eingangsfrist auf den Eingang von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW bei dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten übertragen. Mit dieser Änderung wird die bisherige Praxis auch ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommen.

TOP

Ö 8

Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022
Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	729/2021-1 **Ergänzung**
Stand	11.01.2022

Betreff 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

(1) Der/Die Vorsitzende des betreffenden Gremiums setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/mit der Bürgermeisterin fest.
Auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist der/die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.
„Bei Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW können diejenigen als Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die (entsprechend der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) der Verwaltung mindestens am 28. Tag vor der betreffenden Sitzung des Bürgerausschusses vorgelegen haben. An die Stelle der Vorschläge der Ratsmitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 GO NRW treten hier die Eingänge der Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW. Bei später eingegangenen Anregungen und Beschwerden entscheidet der Bürgermeister, ob diese auf der Tagesordnung noch berücksichtigt werden können."
Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 28.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt

Aus regelungssystematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit wird die Änderung der Geschäftsordnung in § 32 im Rahmen von Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse statt in § 3 vorgenommen.

TOP

Ö 9

Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	764/2021-1
Stand	10.01.2022

Betreff Ergänzungswahlen zum Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat wählt für die Dauer von 5 Jahren

1 zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses Herrn Stephan Liermann.
2. zum Mitglied des Umlegungsausschusses als Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken Herrn Martin Kütt.
3. zum Mitglied des Umlegungsausschusses als Sachverständiger für das Vermessungswesen Herrn Dr. Joachim Linke.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat seinerzeit Herrn Liermann, Herrn Kütt und Herrn Dr. Linke gem. §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 zu Mitgliedern des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim gewählt.

Zu 1.
Die Amtszeit von Herrn Liermann als Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim ist abgelaufen. Herr Liermann steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Zu 2. und 3.
Sowohl die Amtszeit von Herrn Kütt als Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken, als auch die Amtszeit von Herrn Dr. Linke als Sachverständiger für das Vermessungswesen sind im Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim abgelaufen.
Herr Kütt und Herr Dr. Linke stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

TOP

Ö 10

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	22.04.2021
Feuerwehrausschuss	01.06.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	165/2021-6
Stand	06.04.2021

Betreff Antrag der CDU Fraktion vom 03.03.2021 betr. Bootsstege in Hersel und Uedorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Eine Prüfung und Beantwortung der Fragen war in der Kürze der Zeit aufgrund der zu beteiligenden (externen) Behörden und der personellen Auslastung nicht möglich. Das Ergebnis der Prüfung wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur vorgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021

Ö 10

An
den Bürgermeister der Stadt Bornheim

Herrn Christoph Becker

Rathaus 53332 Bornheim

Bornheim
wird vor Ort gemacht

CDU Fraktion Bornheim

CDU-Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

www.cdu-bornheim.de

Bornheim, 03.03.2021

CDU-Fraktion Bornheim | Servatiusweg 19-23 | 53332 Bornheim

Bootsstege in Hersel und Uedorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Ausschusses Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur sowie des Feuerwehrausschusses zu setzen:

Sachverhalt:
Als in den 1990er Jahren das Herseler Werth unter Naturschutz gestellt (Anlage 1) und wenig später das Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen Emmerich-Bad Honnef“ (Anlage 2) eingerichtet wurde, soll es dabei für die damals schon vorhandenen Bootsstege in Hersel und Uedorf zu Bestandsschutz gekommen sein. Hier sind insbesondere § 4 der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden vom 15.01.2005 sowie Pkt. 2.1 (Erläuterungsbericht zu „Verboten ist insbesondere“) der textlichen Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim (Stand 1. Änderung) von Interesse. Nach Kenntnis der CDU-Fraktion war seinerzeit eine längere Auseinandersetzung zwischen den Eigentümern bzw. Betreibern der Bootsstege und den beteiligten Stellen von Land und Bund vorausgegangen.
In den letzten Jahren hat die Anzahl von Hausbooten an einigen Bootsstegen in Hersel und Uedorf enorm zugenommen. Teilweise werden diese Hausboote im Internet illegal für Übernachtungen angeboten, teilweise scheinen Personen dort – ebenfalls illegal – dauerhaft zu wohnen. Bereits in der vergangenen Ratsperiode hat die CDU-Fraktion dieses Thema mehrfach in den entsprechenden Ausschüssen und im Rat zur Sprache gebracht.
Beim jüngsten Hochwasser war nun zu beobachten, wie zwei der Stege, die von der Zunahme an Hausbooten betroffen sind, merklich ihren Winkel zur Uferlinie veränderten. Die Vermutung liegt nahe, dass dies auf einen höheren Strömungswiderstand der Hausboote zurückzuführen ist.
Eine Havarie hätte zwangsläufig Konsequenzen für Mensch und Natur. Bei einem Losreißen ganzer Steganlagen und einem unkontrollierbaren Abtreiben sind die anderen Steganlagen ebenso betroffen wie Wassersportler und die Rheinschifffahrt selbst. Es ist zu prüfen, ob unsere Feuerwehrboote in der Lage wären, eine losgerissene Steganlage „einzufangen“ und ob eine Steganlage im Uferbereich durch unsere Rettungskräfte ausreichend gesichert werden könnte, aufgrund der Strömung und fehlendem Baumbestand insbesondere im Bereich Uedorf und Widdig.

Antrag:
Vor diesem Hintergrund beantragt die CDU Fraktion, dass der Bürgermeister

1. eine Überprüfung der erteilten Genehmigungen der Steganlagen im Stadtgebiet Bornheim, hier insbesondere der etwaig hierzu im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung des Herseler Werth sowie der Einrichtung des Natura 2000-Gebietes erlassenen Auflagen, veranlasst;

2. sich bei den zuständigen Behörden die Ankerpläne mit Stand der letzten genehmigten Veränderung sowie die aktuellen Ankerpläne einholt und überprüft, ob es Abweichungen gibt, die mit einem zu überprüfenden und etwaig bestehenden Bestandsschutz unvereinbar sind;

3. sich von den zuständigen Behörden die letzte Überprüfung der Verankerungen der Steganlagen nachweisen lässt sowie das Ergebnis dieser Überprüfung einholt;

4. eine Vertretung des Umweltvereins „Interessengemeinschaft Herseler Werth“ zu einem kommenden Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur einlädt, um dem Ausschuss über die Entwicklung der Steganlagen seit 1993 berichten zu lassen;

5. eine/n verantwortliche/n Expertin bzw. Experten der zuständigen Behörde zu einer Sitzung des Rates einlädt, der dem Rat berichtet, ob die Steganlagen und deren Verankerungen allen tatsächlichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen; dabei soll insbesondere eine Stellungnahme zu den zulässigen Zuglasten der einzelnen Anker und zu den Strömungswiderständen der einzelnen Boote erfolgen;

6. die Steganlagen (temporär) schließt bzw. die (temporäre) Schließung der Steganlagen veranlasst, deren Verankerungen oder bauliche Veränderungen unter Berücksichtigung eines etwaig bestehenden Bestandsschutzes nicht den tatsächlichen und/oder gesetzlichen Vorgaben genügen.

Für die CDU-Fraktion
Lutz Wehrend, Rüdiger Prinz, Thomas Meyer, Bernd Marx, Toni Breuer, Stefan Großmann

Anlagen zum Antrag

Anlage 1:

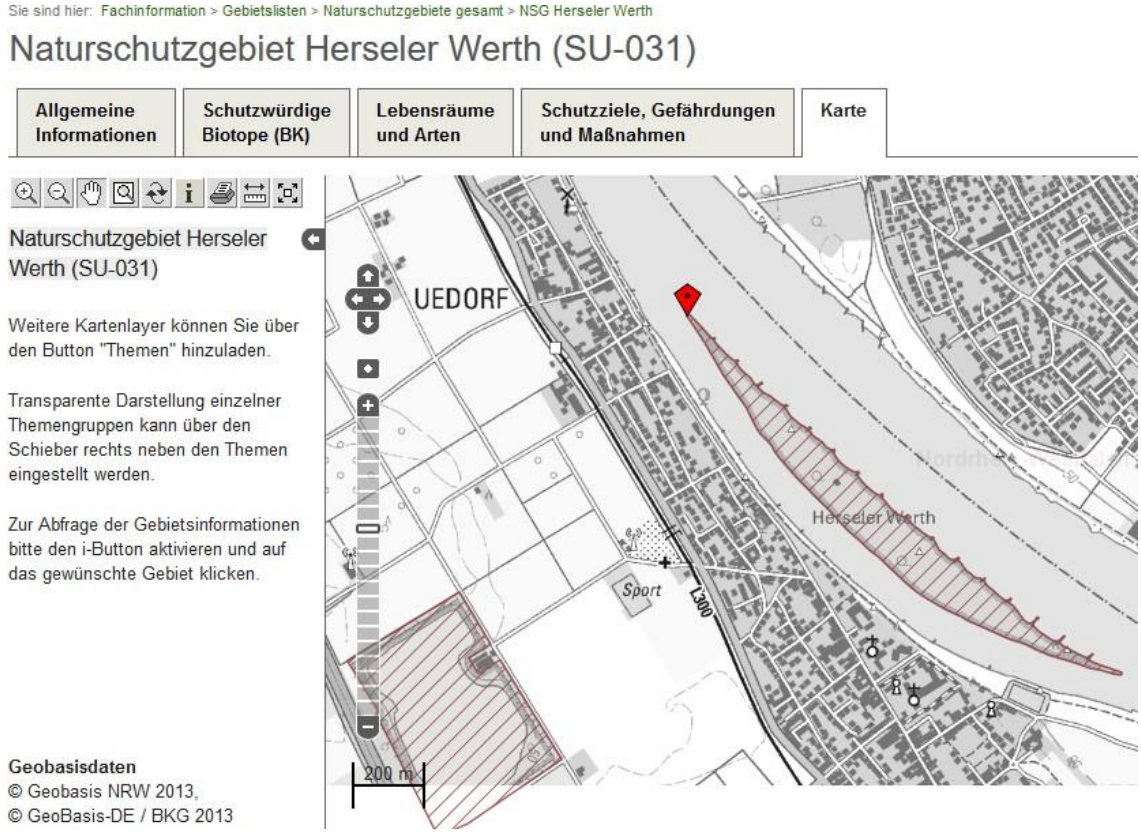

Anlage 2:

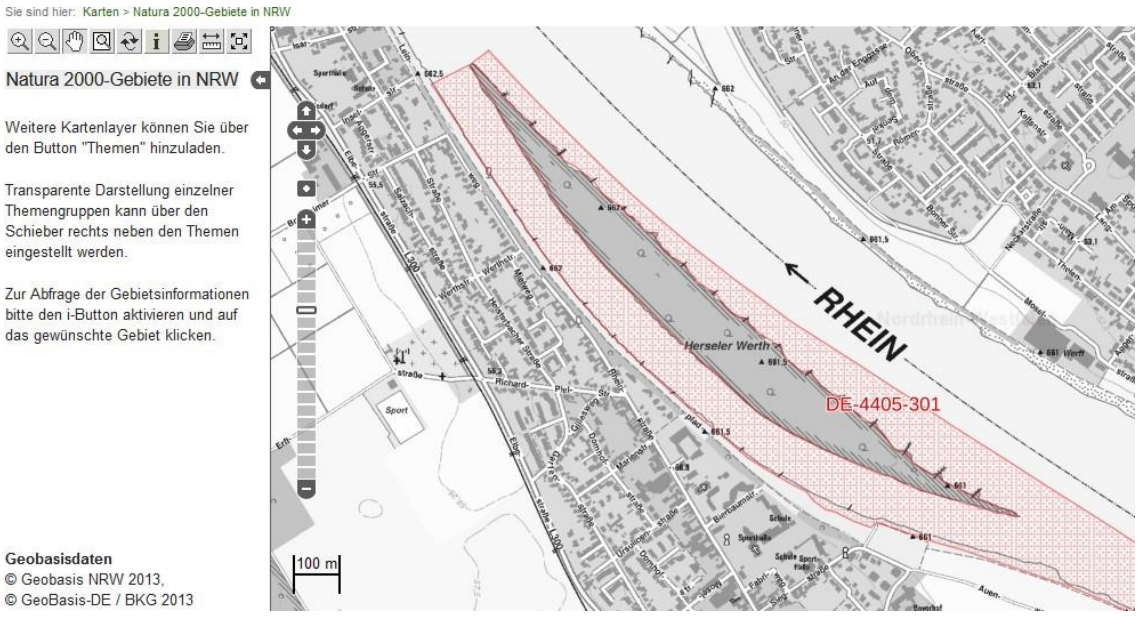

Für die CDU-Fraktion
Lutz Wehrend, Rüdiger Prinz, Thomas Meyer, Bernd Marx, Toni Breuer, Stefan Großmann

TOP

Ö 10

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	26.08.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	14.09.2021
Feuerwehrausschuss	29.09.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	165/2021-6 **Ergänzung**
Stand	13.08.2021

Betreff Antrag der CDU Fraktion vom 03.03.2021 betr. Bootsstege in Hersel und Uedorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss

Der Feuerwehrausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Aufgrund der personellen Besetzung ist eine Prüfung des Sachverhaltes derzeit nicht zu erbringen.
Das Ergebnis der Prüfung kann in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur vorgestellt werden, sobald sich die personelle Situation entspannt hat.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021

TOP

Ö 10

Ausschuss für Stadtentwicklung	27.10.2021
Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	04.11.2021
Feuerwehrausschuss	2022

öffentlich

Vorlage Nr.	165/2021-6 **2. Ergänzung**
Stand	01.10.2021

Betreff Antrag der CDU Fraktion vom 03.03.2021 betr. Bootsstege in Hersel und Uedorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine/n fachkundige/n Mitarbeiter/in des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu einer Sitzung des Rates gemäß Ziffer 4 des Antrages einzuladen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine Vertretung des Umweltvereins „Interessengemeinschaft Herseler Werth“ zu einer Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Wald und Natur einzuladen.

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss

Der Feuerwehrausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Im beigefügten Antrag der CDU Fraktion werden hinsichtlich der vorhandenen Steganlagen naturschutzrechtliche Fragen, die Zunahme und Nutzung von Hausbooten, Fragen zur Statik und Sicherheit der Anlagen sowie zu möglichen Einsätzen der örtlichen Feuerwehr thematisiert.

Zunächst hat die Verwaltung hinsichtlich der Nutzung von Hausbooten und deren Bewerbung im Internet bereits mehrfach ordnungsbehördliche Verfahren zur Nutzungsuntersagung eingeleitet. Die Anzeigen wurden dann umgehend, aber leider nur zeitweilig von den Internetportalen entfernt. Für die Verwaltung war der Beweis, dass die Boote nur zu Wohnzwecken genutzt werden auch in personeller Hinsicht nicht zu leisten. Zwischenzeitlich hat jedoch eine intensive Recherche weiterer Rechtsprechung ergeben, dass ein Einschreiten der Verwaltung gegen die ganz überwiegend ortsfest genutzten Hausboote rechtssicher möglich ist. Auch diese Feststellung der ganz überwiegend ortsfesten Nutzung ist derzeit personell noch nicht zu leisten, soll aber nach Besserung der Lage baldmöglichst erfolgen.

Hinsichtlich möglicher Feuerwehreinsätze für den Fall eines Losreißens einer ganzen Steganlage teilt die Verwaltung mit, dass die örtliche Feuerwehr auf dem Rhein selbst nur mittelbar zuständig ist. Zuständig sind zunächst die Feuerwehren Bonn und Köln und das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln (im Folgenden WSA). Die örtliche Feuerwehr ist unmittelbar für den

Uferbereich zuständig. Sollte eine Alarmierung auch der örtlichen Feuerwehr erfolgen, würde diese unterstützend ausrücken.

Zu den gestellten Anträgen wurde die Untere Naturschutzbehörde sowie das WSA um Stellungnahme gebeten.

Zu 1.: Trotz mehrerer Nachfragen konnte die Untere Naturschutzbehörde bisher keine abschließende Stellungnahme abgeben, da ihr noch Unterlagen fehlen. Hier ist auch noch die Mitwirkung des WSA erforderlich.

Zu 2.: Hierzu hat das WSA geantwortet, dass die hier bestehenden Anlagen durch eine strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Rhein genehmigt sind. Ohne eine Einverständniserklärung der Stegbetreiber dürfe man aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft geben.

Zu 3.: Das WSA hat mitgeteilt, dass der zuständige Außenbezirk im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrollen die Anlagen überprüfe. Die Verankerungen (Festmachereinrichtungen) werden nicht turnusgemäß durch z.B. Zugversuche überprüft. Für die Verkehrssicherheit ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zu 4.: s. Beschlussentwurf UKLWN

Zu 5.: Hierzu teilt das WSA mit, das eine Teilnahme an einer Sitzung prinzipiell möglich sei. Die zulässige Größe der Anlage, der hier liegenden Schiffe sowie die Dimensionierung der Festmachereinrichtungen sei in der vom WSA Rhein erteilten ssG geregelt. Grundlage hierfür ist eine geprüfte Statik.

Zu 6.: Eine Veränderung der Anlagen müsse der jeweilige Betreiber beim WSA Rhein zur Genehmigung beantragen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens würde die Bezirksregierung Köln beteiligt, die wiederum unter anderem die Stadt Bornheim beteilige. Im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrollen des Außenbezirkes wäre eine Veränderung der Anlagen aufgefallen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021

TOP

Ö 10

Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	165/2021-6 **3. Ergänzung**
Stand	13.01.2021

Betreff **Antrag der CDU Fraktion vom 03.03.2021 betr. Bootsstege in Hersel und Uedorf**

Sachverhalt

Der in der Anlage beigefügte Antrag ist bereits in verschiedenen Ausschüssen behandelt worden. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 ist gemäß Ziffer 5 des Antrages beschlossen worden, einen fachkundigen Vertreter des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu einer Sitzung des Rates einzuladen.

Zur heutigen Sitzung steht Herr Hellbach, Fachgebiet Schifffahrt des WSA, Fachgebietsleiter Nutzungen für Fragen zur Verfügungen.

TOP

Ö 11

Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	002/2022-1
Stand	03.01.2022

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über alle Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum bis zum 01.10.2021 (Stichtag 01.01.2022) im Zuständigkeitsbereich des Rates.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht Rat bis 01.10.2021

Ö 11 Halbjahresbericht Rat bis zum 01.10.2021 -ö-

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	erledigt	begonnen	nicht begonnen	Sachstand
365/2021-1	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und B'90/ Grüne vom 24.05.2021 betr. Übertragung von Ratssitzungen als Livestream	Rat 22.06.2021	Der Rat beauftragt den Bürgermeister 1. die rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur Übertragung von Rats- und Gremiumssitzungen als Livestream zu prüfen, 2. die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen zu eruieren, 3. die damit verbundenen investiven und konsumtiven Kosten zu ermitteln für a. Kauf oder Mietlösung b. stationäre oder mobile Lösung 4. dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, a. wie (mobile Geräte, feste Installation etc.) und ab wann die Umsetzung erfolgen kann, z. B. bei Wiederverfügbarkeit des Ratssaals b. unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen ein Livestream erfolgen muss und erfolgen kann (u. a. Zustimmungsregelung, technische Realisierung, Löschkonzept, DSGVO-Konformität) c. der eine Evaluation nach einem Probebetrieb von mindestens drei und maximal sechs Ratssitzungen vorsieht d. mit einem Informationskonzept, wie die Bürgerschaft über das Angebot informiert wird. 5. die Übertragung von Ratssitzungen als Livestream nach dem beschriebenen Probebetrieb zu evaluieren und zwar unter Berücksichtigung des quantitativen und qualitativen Aufwands-Nutzen-Verhältnisses. Die Evaluation soll die Frage beantworten, wie viel ZuschauerInnen über welchen Zeitraum live zugeschaltet waren und welcher personelle und kostenmäßige Aufwand dem gegenübersteht. Ziffer 5 kann erst dann realisiert werden, wenn der Rat den ihm unterbreiteten Vorschlag (Ziffer 4) beschlossen hat.			x	In der Ratssitzung am 16.12.2021 wurde in Bezug auf den noch nicht erledigten Beschluss vom Juni verabredet, dass damit noch gewartet werden soll, um im Rahmen der Durchführung der Bürgerbeteiligungswerkstatt zunächst zu klären, ob seitens der Bürger überhaupt genügend Bedarf/Interesse an einem Streaming der Sitzungen besteht, weil aus den Erfahrungen anderer Kommunen gefolgert werden kann, dass die Übertragung doch erhebliche Kosten verursacht. Es wurde auf eine förmliche Abänderung des Beschlusses verzichtet.

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.10.2021 -ö-

390/2021-2	Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW)	Rat 16.09.2021	Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, gegen die verabschiedete Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW einzulegen.			x	das Einlegen der Verfassungsbeschwerde verzögert sich, da nach Auskunft unseres Rechtsbeistandes zunächst ein Urteil des OVG Münster abgewartet werden soll; aus der Urteilsbegründung sollen mögliche Hinweise für das Einlegen der Verfassungsbeschwerde berücksichtigt werden.
858/2020-5	Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Rat 16.09.2021	1. Der Rat nimmt die Stellungnahme das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Prüfungsbericht zur Kenntnis. 2. Der Rat beschließt, gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme abzugeben. 3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die in der Stellungnahme benannten und noch unerledigten Maßnahmen umzusetzen.		x		Zu Punkt 1: Erledigt Zu Punkt 2: Abgabe Stellungnahme an GPA und Aufsichtsbehörde ist erfolgt. Zu Punkt 3: Die von der GPA formulierten Empfehlungen wurden umgesetzt. Derzeit wird lediglich noch geprüft, ob eine Satzung für Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung -trotz der nach dem Grundlagenerlass zulässigen Übertragung auf Dritte- notwendig erscheint. Eine Übermittagsbetreuung findet derzeit nur noch an den Grundschulen in Rösberg, Sechtem und Hersel statt.

TOP

Ö 12

Rat	27.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	774/2021-1
Stand	18.01.2022

Betreff Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Kabon, (TOP 4, Rat 16.12.2021)
Der Satz „Die FDP-Fraktion wollte sich nicht beteiligen.“, wurde im Sachverhalt gestrichen.

RM Söllheim, (TOP 18, Rat 16.12.2021)
betr. Thema Stundenerhöhung, befristete und unbefristete Anpassung der Arbeitszeiten, Elternrückkehrer
Wurden diesbezüglich alle möglichen Gespräche geführt oder besteht noch Potenzial, wo aus eigenen Reihen Personal akquiriert werden kann?
Antwort:
Das Potential in den Reihen des vorhandenen Personals (z.B. mit Hilfe von Stundenerhöhungen) wird im Rahmen des Stellenplans ausgeschöpft. Grundsätzlich werden gemeldete Bedarfe einer sachgerechten Prüfung unterzogen. Allerdings gelingt es nicht immer sofort, die Bedarfe „Dienstbetrieb“ und Wünsche der MA zu synchronisieren.

RM Frau Koch, (TOP 18, Rat 16.12.2021) betr. Ausschreibungspraxis bei den technischen Berufen

1. Ist es rechtlich zwingend erforderlich eine Bewerbungsfrist zu haben bevor man zu den Gesprächen einlädt?

Antwort:
Eine Bewerbungsfrist ist nicht zwingend erforderlich. Es obliegt dem Arbeitgeber, eine Bewerbungsfrist festzulegen, die dann allerdings für Bewerber/innen verbindlich ist.

Die Ausschreibungspraxis ist hier im Hause wie folgt:

- Definierte Ausschreibungsverfahren, (mit Bewerbungsfrist), die angezeigt sind, wenn eine konkrete Stelle zeitlich naheliegend besetzt werden muss. Es ist für ein rechtsicheres Verfahren geboten, hier Beginn und Ende des Verfahrens zu definieren, so dass ein strukturiertes Auswahlverfahren sichergestellt werden kann.

- Dauerausschreibungen (ohne Bewerbungsfrist), z.B. im Bereich der Erzieher/-innen, da dort ein fortwährender Bedarf gegeben ist.

- Initiativbewerbungen: die Dienststelle nimmt auch regelmäßig sog. Initiativbewerbungen entgegen, die dann bei passenden Vakanzen zuverlässig herangezogen und in einem Verfahren berücksichtigt werden. (ohne Bewerbungsfrist)

2. An welche Jobbörsen ist das Recruiting System angebunden?

Antwort:
Zuletzt Teilnahme der Verwaltung bei der Veranstaltung des „Vereins Deutscher Ingenieure e.V.“ am 09.11.2021 „VDI-nachrichten Recruiting Tag“ in Köln. Darüber hinaus hat die Dienststelle in der Vergangenheit an verschiedenen Messen – auch Ausbildungsbörsen teilgenommen. Da zu erwarten ist, dass Anbieter ihre Veranstaltungen aufgrund von Corona anpassen/weiterentwickeln werden, ist für die mittelfristige Zukunft geplant -orientiert an den konkreten Bedarfen der Dienststelle- solche Angebote zu nutzen.

RM Söllheim, (TOP 19, Rat 16.12.2021)
Kann bei einer nächsten Sitzung im Ratssaal eine Begehung erfolgen, um die sicherheitsrelevanten Themen (Fluchtweg, Feuerlöscher etc.) durchzugehen.
Antwort:
Die Verwaltung wird eine Begehung zur Besichtigung der sicherheitsrelevanten Themen vorbereiten. Die Begehung ist zum aktuellen Zeitpunkt vor der Ratssitzung am 17.03.2022 geplant, sofern die Sitzung wieder im Rathaus stattfinden kann.

RM von Gliscynski, (TOP 19, Rat 16.12.2021)
Die Haushaltssatzung ist jetzt im Hochformat aufrufbar, aber immer noch nicht maschinenlesbar.
Kann dies bitte angepasst werden?
Antwort:
Wurde durch die Pressestelle erledigt.

RM Schumacher, (TOP 20, Rat 16.12.2021) betr. Bo 18
bezüglich Abbrucharbeiten, Beginn diesen Monat, zulässig in einem Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. sofern nicht zwingende Gründe dafürsprechen, dass die Arbeiten außerhalb der Zeit stattfinden und dann unter Begleitung eines Fledermausexperten
Was sind die zwingenden Gründe, dass die Abrissarbeiten außerhalb des festgesetzten Zeitraums stattfinden sollen und wer ist dieser Experte, der die Arbeiten begleitet?
Antwort:
Es existiert keine Rechtsvorschrift, nach der Abbrucharbeiten nur in bestimmten Zeiträumen zulässig wären. Das Verbot in § 39 Bundesnaturschutzgesetz bezieht sich nur auf Bäume und Gehölze. Dennoch ist ganzjährig bei Abbrucharbeiten der Artenschutz zu prüfen und zu beachten. Da Abbrüche seit der Neufassung der Landesbauordnung genehmigungsfrei und nur zu einem Teil lediglich anzeigepflichtig sind, kann die Bauaufsichtsbehörde auch nur in den Fällen, die ihr durch die Anzeigepflicht bekannt werden, auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften hinweisen. Zuständig ist der Rhein Sieg Kreis.